

Ausschussvorlage WKA 20/21

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

zu

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Stärkung der Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen
an hessischen Hochschulen**

– Drucks. [20/3998](#) –

- | | |
|---|-------|
| 1. Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität Kassel | S. 1 |
| 2. Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, HBDI | S. 55 |

Universität Kassel · ITeG · 34121 Kassel

Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Wiesbaden

Per E-Mail

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Stellv. Geschäftsführender Direktor

Universität Kassel
Wissenschaftliches Zentrum für
Informationstechnik-Gestaltung (ITeG)
Pfannkuchstraße 1
34121 Kassel

a.rossnagel@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 3130
Fax +49 561 804 3737
<http://www.iteg.uni-kassel.de>

4. Januar 2021

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Stärkung der Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen an hessischen Hochschulen
– Drucks. 20/3998 –**

Diese Stellungnahme gebe ich im eigenen Namen und als Vorsitzender des Wahlvorstands für die Gremienwahlen der Gesellschaft für Informatik (GI) ab.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs ist zu unterstützen. Die Wahlbeteiligung bei den Gremienwahlen in den hessischen Hochschulen ist insbesondere in der Gruppe der Studierenden sehr gering. Daher sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die demokratische Legitimation der Wahlergebnisse zu stärken. Eine sinnvolle Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Durchführung elektronischer Wahlen (internetgestützte Online-Wahlen).

Solche Wahlen können ausreichend sicher und unter Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze durchgeführt werden (s. z.B. Philipp Richter, Wahlen im Internet rechtsgemäß gestaltet, Schriftenreihe „Der elektronische Rechtsverkehr“, Band 26, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012; Katharina Bräunlich / Rüdiger Grimm / Philipp Richter / Alexander Roßnagel, Sichere Internetwahlen – Ein rechtswissenschaftlich-informatisches Modell, Schriftenreihe „Der elektronische Rechtsverkehr“, Band 27, Nomos Verlag, Baden-Baden 2013). Die Bedenken, die das Bundesverfassungsgericht 2009 wegen der Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit bei Bundestagswahlen durch Wahlautomaten (BVerfGE 123, 39 ff.) geäußert hat, gelten für Gremienwahlen an Hochschulen durch internetgestützte Online-Wahlen nicht (s. z.B. Alexander Roßnagel / Johannes Buchmann, Das Bundesverfassungsgericht und Telemediawahlen, Kommunikation und Recht (K&R), 12. Jg. (2009), Heft 9, 543 – 548). Für Hochschulen hat das OVG Thüringen anerkannt, dass sie so durchgeführt werden können, dass die Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden (OVG Thüringen vom 30.5.2013 – 1 N 240/12; s. hierzu näher Alexander Roßnagel / Philipp Richter, Internetwahlen an Hochschulen, Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 38. Jg. (2014), Heft 2, 93 – 97).

Die Sicherheit, Praktikabilität und Rechtmäßigkeit von elektronischen Wahlen kann der Unterzeichner auch durch eigene Erfahrung bestätigen. Er ist seit 2003 bis heute der Wahlleiter der jährlichen elektronischen Wahlen für Präsidium und Vorstand der Gesellschaft für Informatik (GI) und war 2004, 2009, 2014 und 2019 Beauftragter des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Durchführung der elektronischen Wahlen für die Fachkollegien. Bei all diesen Wahlen ist nie ein Vorfall aufgetreten, der die Vertrauenswürdigkeit der Wahl in Frage gestellt hätte.

Am Markt bieten seit langem Softwareplattformen ihre Dienste an, die die rechtlichen Anforderungen an sichere und vertrauenswürdige Wahlen erfüllen und die ermöglichen, die geltenden Wahlrechtsgrundsätze in der Durchführung der Wahl einzuhalten.

Die Möglichkeit elektronischer Gremienwahlen in das Hessische Hochschulgesetz aufzunehmen, stärkt die Rechtssicherheit, solche Wahlen durchzuführen. Manche Hochschulen – wie die Universität Kassel im Jahr 2019 – haben die Möglichkeit und die Bedingungen elektronischer Gremienwahlen in ihre Wahlordnung aufgenommen. Zweifel an der Zulässigkeit dieser neuen Regelungen, wie sie von Gerichten vor einigen Jahren mehrfach geltend gemacht worden sind, werden durch die Erwähnung elektronischer Wahlen im Hessischen Hochschulgesetz beseitigt. Hochschulen, die diese Möglichkeit noch nicht in ihrer Wahlordnung vorsehen, werden angeregt, solche Regelungen zu erlassen. Soweit elektronische Wahlen nur als weitere Wahlform neben Präsenz- und Briefwahl im Gesetz genannt werden, wird die Satzungsautonomie der Hochschulen gewahrt.

Elektronische Wahlen haben spezifische Vorteile (wie z.B. Niederschwelligkeit, Orts- und Zeitunabhängigkeit, Auszählungssicherheit, Schnelligkeit des Ergebnisses, Arbeitserleichterung), sie sind aber auch mit spezifischen Risiken verbunden. Diese Risiken betreffen insbesondere die Einhaltung der auch für Hochschulwahlen geltenden Wahlrechtsgrundsätze der öffentlichen, (bezogen auf die Wählenden) geheimen, freien und gleichen Wahl. Hinzu kommen durch die elektronische Übertragung und die elektronische Verarbeitung der Stimmen Risiken für das Fernmeldegeheimnis und die informationelle Selbstbestimmung. Diesen Risiken kann durch die Gestaltung der elektronischen Wahlplattformen ausreichend sicher begegnet werden. Dies sollte jedoch eine gesetzliche Forderung für die Ausgestaltung der Wahlordnungen der Hochschulen sein, um rechtlichen Zweifeln und Misstrauen von Wählenden zu begegnen. Daher wird ergänzend zu den Vorschlägen in der Drucksache 20/3998 die Klarstellung empfohlen, dass die Durchführung elektronischer Wahlen die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze voraussetzt. Diese Ergänzung könnte wie folgt lauten:

1. In § 35 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe berücksichtigt werden. *Die elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.*“

2. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Festlegung des Wahlverfahrens und des Zeitpunkts der Wahl sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe berücksichtigt werden. *Die elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.*“

Zur Begründung der Regelungen im Einzelnen könnten ergänzend folgende Sätze aufgenommen werden:

Zu Nr. 1:

„Die Ergänzung stellt ausdrücklich klar, dass die elektronische Durchführung der Wahlen in besonderer Weise gewährleisten muss, dass die für Hochschulen geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der öffentlichen, geheimen, freien und gleichen Wahl eingehalten werden. Damit werden zugleich auch die Grundrechte aus des Fernmeldegeheimnisses und der informationellen Selbstbestimmung gewahrt. Die Umsetzung der Grundsätze ist in der jeweiligen Wahlordnung zu regeln“

Zu Nr. 2:

„Für sie wird klargestellt, dass die für Hochschulen geltenden Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden müssen. Ihre Umsetzung ist in der jeweiligen Wahlordnung zu regeln.“

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Alexander Roßnagel)

Anhang (in eigenen Dateien):

Wahlordnung der Universität Kassel vom 12. Juni 2019 (zur elektronische Wahl §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 3 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16a bis 16e, 17 Abs. 4 und 18 Abs. 3)

OVG Thüringen, Urteil vom 30.5.2013 im Normenkontrollverfahren 1 N 240/12.

Alexander Roßnagel / Johannes Buchmann, Das Bundesverfassungsgericht und Telemedienwahlen, Kommunikation und Recht (K&R), 12. Jg. (2009), Heft 9, 543 – 548.

Alexander Roßnagel / Philipp Richter, Internetwahlen an Hochschulen, Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 38. Jg. (2014), Heft 2, 93 – 97.

Neufassung der Wahlordnung der Universität Kassel

Aufgrund des § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I S. 482) hat der Senat am 12.06.2019 die Änderung der Wahlordnung vom 02.07.2014 in der Fassung der Änderung vom 06.06.2018 in der Form einer Neufassung beschlossen:

I. Unmittelbare Wahlen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl.
- (2) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelschlag vorliegen. Einzelschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. Jede/r Wahlberechtigte/r hat eine Stimme. Wird mehr als eine Stimme vergeben, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (3) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte/r hat so viele Stimmen, wie Sitze in ihrer/seiner Gruppe zu vergeben sind. Werden mehr Stimmen vergeben, ist die Stimmabgabe ungültig. Bei mehrfacher Stimmabgabe für eine Bewerberin oder einen Bewerber, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.
- (4) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden im Sommersemester statt. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in jedem Sommersemester. Die Wahl für die übrigen Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.
- (2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an drei Arbeitstagen statt. Im Übrigen gilt § 16.
- (3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlleiter Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.
- (4) Die Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (5) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 15.00 Uhr des Ablauftages.

(6) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.

(7) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand

2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und als Wahlhelferin und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

(4) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt.

§ 4 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Die Professorengruppe entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat gewählt. Die Wahl erfolgt in dem einer Wahl vorhergehenden Semester bis zur letzten Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit. Die Amtszeit erstreckt sich über 2 Jahre.

(3) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der oder dem Senatsvorsitzenden benannt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes

(1) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.

(4) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung des

Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(6) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen und im Wahlamt offen zu legen. Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Bildung von Stimmbezirken, die Festlegung der Wahllokale
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten
3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl
4. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer)
5. die Festlegung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze
6. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 10 Abs. 5 und 6 und § 13 Abs. 7 und 8
7. das Wahlprüfungsverfahren.

(2) Zu Ziffer 1 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er wird dabei durch das Wahlamt unterstützt. Sie oder er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen.

(2) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegen weiterhin insbesondere:

1. die Festlegung des Wahlverfahrens, die Bestimmung des Wahltermins und die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge
2. die Führung, Offenlegung und der Abschluss des Wählerverzeichnisses
3. die Aufstellung der Wahlbekanntmachung
4. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche nach § 10 Abs. 5 und 6 und § 13 Abs. 7 und 8
5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung etc.) und deren Versendung
6. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand

§ 8 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens einschließlich der Termine, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten entsprechend § 5 Abs. 7 bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses bekannt gemacht werden.

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind die Mitglieder der Universität gemäß § 32 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 32, 33, 35 HHG). Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattfindet. Mit Ausnahme in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst.

(2) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.

(3) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach dem in Abs. 4 und 6 genannten Zeitpunkt, wird die Änderung bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Mitglieder von Fachbereichen sind nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Mitglieder der Hochschule, die nicht Studierende sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder für einen Fachbereich, dem sie nicht angehören, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen.

(5) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in den sie berufen worden sind.

(6) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Gehören Studierende danach mehr als einem Fachbereich an, erklären sie bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen. Dies gilt auch, wenn sie ihr Wahlrecht in einem Fachbereich ausüben wollen, dem das von ihnen gewählte Studienfach vom Senat nicht zugeordnet ist.

(7) Soweit bei Beschäftigten/Bediensteten die Arbeits-/Dienstpflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte/Bedienstete in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, bzw. deren Freistellungsphase zwischen dem Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist und dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Gremiums beginnt.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Es ist entsprechend § 32 Abs. 3 HHG in vier Gruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen geordnet werden. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, das Wählerverzeichnis einzusehen.

(2) Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muss jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 geschlossen werden. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch das Wahlamt berichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Es muss vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen im Wahlamt offengelegen haben. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis werden auch in den Sekretariaten der Fachbereiche ausgelegt.

(3) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.

(4) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in § 9 Abs. 1 Satz 4 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat. Über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen. Der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.

(6) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit, eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten kann von jeder oder jedem für das Organ Wahlberechtigten bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Der oder die Eingetragene soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

1) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird den Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigung in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Soweit die Wahlorgane nach der Wahlordnung Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Mitglieder der Hochschule per Brief absenden, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Es sind die vom Wahlamt vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) In einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber aus jeweils einer Gruppe benannt werden.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlvorschläge der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte/Bedienstete entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigen.

(5) Ein Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, das Geburtsdatum, den Fachbereich, in dem sie Mitglied sind, bzw. den Tätigkeitsbereich enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort tragen. Namen von Organen und Gremien bzw. (Teil-)Einrichtungen oder Untergliederungen, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden (z. B. Senat, Fachbereich, Fachschaft).

(6) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

(8) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer und/oder einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu bestimmenden Frist im Wahlamt postalisch, elektronisch oder persönlich einzureichen. Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag werden Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist die Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit im Wahlamt Einblick in die eingereichten Wahlvorschläge nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlvorschläge vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand zu. Werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereits unmittelbar nach Eingang der Listen Mängel festgestellt, weist sie oder er die Vertrauensleute der betreffenden Wahlvorschläge darauf hin.

(3) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Kandidaten aufweisen,
3. keine Einverständniserklärungen der Kandidaten enthalten.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist sie oder er aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Liegt die Einverständniserklärung nicht vor, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber von der Vorschlagsliste gestrichen. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(4) Sind Streichungen gemäß Abs. 3 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach den erfolgten Streichungen nicht vorliegen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag mit einem unzulässigen Kennwort eingereicht und innerhalb der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu bestimmenden Frist nicht geändert, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.

(6) Das Wahlamt benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(7) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage nach Zustellung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Das Wahlamt leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.

(8) Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Vorschlagsliste streicht.

(9) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands hochschulöffentlich zu ziehende Los bestimmt, wenn die Wahlvorschläge am selben Tag abgegeben werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

(10) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort hochschulöffentlich bekannt. Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Arbeitstagen auf. Die Regelungen der Abs. 2 bis 9 gelten entsprechend.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Der Stimmzettel ist Wahlunterlage bei Urnenwahl und Briefwahl. Die oder der Wahlberechtigte erhält für jede Wahl, an der er oder sie teilnimmt, den maßgebenden Stimmzettel für die Gruppe, der sie oder er angehört. Bei Briefwahl sind der Wahlumschlag, der Wahlschein und der Wahlbriefumschlag zusätzliche Wahlunterlagen.

(2) Wahlunterlage bei der Elektronischen Wahl ist das (elektronische) Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.

(3) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen Angaben über die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten, wenn Mehrheitswahl durchgeführt wird.

(4) Auf dem Stimmzettel sind bei Mehrheitswahl die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 9 Satz 1 oder bei Persönlichkeitswahl nach § 13 Abs. 9 Satz 2 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern aufzuführen.

(5) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen des Wählerverzeichnisses, die die betreffende Wahlberechtigte oder den betreffenden Wahlberechtigten bezeichnen, aufzuführen, sowie die Wahl, für die er gültig ist. Er muss außerdem eine Erklärung zur Stimmabgabe enthalten.

(6) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden auf schriftlichen Antrag vom Wahlamt die unter § 14 Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen übersandt. Der Wahlvorstand legt fest, bis wann der Antrag spätestens eingehen muss.

(2) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. Die oder der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post, übergibt ihn dem Wahlamt oder wirft ihn in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten. Nimmt die Wählerin oder der Wähler an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Wahlumschlag zu legen. Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, müssen die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Wahlamt eingehen. Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, müssen die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum letzten Tag der Wahlfrist gemäß § 2 Abs. 3 eingehen.

(3) Die eingehenden Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne aufzubewahren und gemäß § 17 auszuzählen. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen sind vom Wahlamt Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

(4) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bei Urnenwahl bis 12.00 Uhr des vorletzten Arbeitstages vor dem ersten Urnenwahltag erneut ausgehändigt werden. Bei Elektronischer Wahl ist eine erneute Ausgabe gemäß Satz 2 bis 12.00 des vorletzten Arbeitstages vor dem Ende der Wahlfrist gemäß § 2 Abs. 3 zulässig. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 16 Stimmabgabe an der Urne

(1) An den Urnenwahltagen müssen die Wahllokale mindestens fünf Stunden geöffnet sein. Die genauen Öffnungszeiten der Wahllokale werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmt. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen. Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 9 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gem. § 3 Abs. 2 bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlvorstand legt fest, wie die Wählerinnen und Wähler in geeigneter Form ihre Wahlberechtigung nachweisen. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen, wenn sie oder er nicht persönlich bekannt ist.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet, legt sie ggf. in den Wahlumschlag und wirft die Stimmzettel oder den Wahlumschlag in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern auszuhändigen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen

ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstandes oder die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der den Wahlvorstand einschalten kann.

(10) Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag Teilniederschriften anzufertigen. In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

(11) An den Wahltagen ist an jedem Hauptstandort der Universität Kassel ein Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet.

§ 16 a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

1) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen gem. § 14 Abs. 2 zugesandt. Das in den Wahlunterlagen mitgeteilte Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die vorgenannte Zusendung. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden in diesem Fall in geeigneter Weise durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem,

die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 16 b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind Mitglieder der Wahlorgane nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 16 c Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Kassel zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Frist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; §22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 d Briefwahl bei Elektronischer Wahl

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Abweichend von § 17 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erfolgt bereits mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen der Vermerk im Wählerverzeichnis. Im Übrigen gilt § 15.

§ 16 e Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder Serverbereiches keine Stimmen unwiderbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege der Stimmberechtigung der

Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 17 Auszählung

(1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zusammen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 2 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Wahlschein und Wahlumschlag werden entnommen. Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Stimmzettel oder der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel oder Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(4) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 21 gilt entsprechend.

(5) Die Stimmabgabe bei Briefwahl ist ungültig, wenn

1. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde
2. der amtliche Wahlumschlag fehlt
3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist
4. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält
5. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist
6. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe der ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(6) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des § 17 Abs. 4 ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist

2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt

3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist.

(7) In Zweifelsfällen der Abs. 4 und 5 entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe ungültig ist.

(8) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v. H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils die Auszählung durchführenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind
4. die Zuteilung der Sitze nach § 19 und § 20
5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich vom Wahlvorstand in geeigneter Form bekannt zu machen. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 19 Sitzzuteilung

1) Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeier zugeteilt. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.

(2) Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, werden die restlichen Sitze nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 aus den anderen Listen derselben Gruppe besetzt.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 20 Sitzzuteilung im Senat

1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat gem. § 19 zugeteilt.

2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Mitgliedern des Senats aufgeführten Listenmitglieder entsprechend der Anzahl der der Liste zugeteilten Mandate. Enthält ein Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 19 Abs. 3 ermittelt. Übersteigt bei Wahlvorschlägen mit mehr als einer Bewerberin oder mehr als einem Bewerber die Zahl der zugeteilten Sitze gem. Satz 1 sowie der ermittelten Stellvertreterinnen und Stellvertreter gem. Satz 2 die Zahl der im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gem. § 19 Abs. 3 ermittelt.

(4) Wurde für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl bestimmt.

§ 21 Wahlniederschriften

(1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet. Die Teilniederschriften gem. § 16 Abs. 10 und § 17 Abs. 7 sind den Wahlniederschriften beizufügen.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und die Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind dem Wahlamt zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Akten die Entscheidungen nach § 23 Abs. 8.

(4) Die Wahlakten können vernichtet werden, sobald die neu gewählten Kollegialorgane erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 22 Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder von einer oder einem zu dem jeweiligen Organ Wahlberechtigten bzw. einer oder einem dem Organ kraft Gesetzes Angehörigen ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.

(2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den Fach- bzw. Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke. Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2. Die Entscheidung, ob Anträge auf Wahlprüfung rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden getroffen. Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.

(4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fachbereiche.

(5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

(6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen.

(7) Abweichend von § 2 Abs. 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 23 Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern, Stellvertretung

(1) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule bzw. dem Fachbereich aus, hat es dies dem Wahlamt schriftlich mitzuteilen. An seine Stelle tritt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Lag nur eine Liste vor, tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Wahlamt wirksam. Die Erklärung ist nicht widerruflich.

(2) Scheidet ein Senatsmitglied aus, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. Diejenigen Listenbewerberinnen oder Listenbewerber rücken nach, die als nächste auf der Stellvertreterliste gemäß Abs. 8 stehen.

(3) Scheiden Bewerberinnen oder Bewerber aus der Liste aus, haben sie dies dem Wahlamt schriftlich mitzuteilen, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind.

(4) Wird ein Mitglied beurlaubt oder abgeordnet, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die der Beurlaubte gewählt wurde, nach. Lebt das Mandat des Beurlaubten wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück. Das gleiche gilt für den Zeitraum der berufspraktischen Studien, eines Auslandssemesters oder eines Forschungssemesters eines Mitgliedes.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt.

(6) Ist ein Mitglied des Senats des Erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, erfolgt die Stellvertretung für diese Sitzung anhand der Reihung des nach § 13 zugelassenen Wahlvorschlags.

(7) Entsendet eine Gruppe in ein Gremium nur eine Vertreterin oder einen Vertreter, gehört die Bewerberin oder der Bewerber der Liste, die oder der nach Abs. 1 Satz 2 bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium nachrückt, vor dem Nachrücken dem Gremium mit beratender Stimme an.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines ausgeschiedenen oder beurlaubten Mitgliedes nachrückt. Zu diesem Zweck führt das Wahlamt nach Gruppen und Vorschlagslisten getrennte Stellvertreterlisten.

II. Mittelbare Wahlen

§ 24 Wahlvorstand

1) Für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen des um die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG erweiterten Senats (Erweiterter Senat).

2) Der Wahlvorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einer oder einem Studierenden, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden zu Beginn der Wahlperiode von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt. Der Senat kann außerdem eine Liste von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählen. Nach ihrer Reihenfolge auf der Liste vertreten diese die nicht anwesenden Mitglieder, wenn deren Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls verhindert sind. Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

3) Bewirbt sich ein Mitglied des Erweiterten Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seiner Stelle wählt die Gruppe des Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, ein neues Mitglied des Wahlvorstands.

4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes vom Senat bestimmt. Sie sollen der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch macht. Ihre Amtszeit endet, sobald der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Wahl von Mitgliedern der Gruppe angezeigt ist.

5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Ergänzungswahl, sofern keine weiteren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf der Liste gem. Abs. 2 S. 3 vorhanden sind.

§ 25 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten legt der Hochschulrat dem Senat einen Vorschlag zur Größe der paritätisch besetzten Findungskommission zur Zustimmung vor. Der Hochschulrat beschließt die Größe der Findungskommission. Senat und Hochschulrat wählen anschließend die Mitglieder der Findungskommission. Die Kommission wählt ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden, der bzw. die die Sitzungen leitet und die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben. Dazu beschließt die Findungskommission den Ausschreibungstext und legt die Ausschreibungsfrist sowie die Formen der Veröffentlichung fest. Weiterhin befindet sie über

die Möglichkeit einer Anfrage bei möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ggf. auch über Vermittlung.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wertet die Findungskommission die Bewerbungen aus und benennt die in einem ersten Durchgang anzuhörenden Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Findungskommission hört die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an und erstellt einen Wahlvorschlag; dieser soll mehrere Namen enthalten.

(5) Die Findungskommission lädt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur öffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat ein.

(6) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Findungskommission auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben. § 5 Nrn. 4 und 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel finden in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Anhörung stattfinden.

(8) Die Wahl ist geheim.

(9) Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt. Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht keine der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die erforderliche Mehrheit, leitet die Findungskommission gem. § 25 ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

(10) Die Abstimmung gemäß Abs. 6 erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied des Erweiterten Senats beantragt.

§ 26 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden.

(2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung zugestimmt hat. Für die Durchführung einer Abwahl gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an (Erweiterter Senat). Der Beschluss zur Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats.

(3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

(4) Die Abstimmung ist geheim.

§ 27 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

(1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen und der Bewerber können bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekannt zu geben.

(2) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

(3) Für das Wahlverfahren gilt die Regelung des § 25 Abs. 9 entsprechend.

§ 28 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen sind für die mittelbaren Wahlen die Bestimmungen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Letztmalig mit Beginn der Amtszeit zum 01.04.2015 werden die Wahlen zu den Kollegialorganen im Wintersemester 2014/2015 durchgeführt. Die Amtszeit der dabei gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 HHG beträgt einmalig abweichend von § 2 Abs. 2 zwei Jahre und sechs Monate, die der dabei gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr und sechs Monate.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Wahlen zum Kunsthochschulrat für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 HHG mit Beginn der Amtszeit zum 01.04.2016 letztmalig im Wintersemester 2015/16 durchgeführt. Die Amtszeit der dabei gewählten Vertreterinnen und Vertreter beträgt einmalig abweichend von § 2 Abs. 2 ein Jahr und sechs Monate.

§ 30 Inkrafttreten

1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

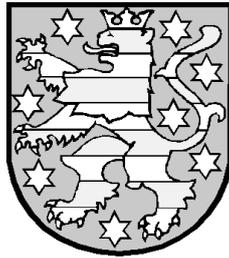
2) Die Wahlordnung der Universität Kassel vom 02.07.2014 (Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, S. 1) und die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Kassel vom 06.06.2018 (Mitteilungsblatt 5/2018, S. 298) treten am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 26. Juni 2019

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 N 240/12

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Normenkontrollverfahren

1. des Herrn _____ H _____,
E _____, _____ B _____
2. des Herrn _____ J _____,
R _____, _____ J _____
3. der Frau _____ H _____,
W _____, _____ J _____
4. des Herrn _____ S _____,
B _____, _____ J _____
5. des Herrn _____ Q _____,
D _____, _____ W _____
6. des Herrn _____ N _____,
K _____, _____ J _____

Antragsteller

zu 1 bis 6 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Neie,
Herderstraße 7, 04277 Leipzig

gegen

die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
vertreten durch den Rektor,
Fürstengraben 1, 07743 Jena

Antragsgegnerin

wegen

Hochschulrechts (ohne NC-Verfahren)
hier: Gültigkeit der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2013 **für Recht erkannt:**

Die Sechste Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2011 wird für unwirksam erklärt, soweit diese mit Artikel 1 Nr. 6 b, 11, 16 und 17 Bestimmungen über die elektronische Wahl in die Wahlordnung eingefügt hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragsteller - sechs Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) - begehren im Wege des Normenkontrollverfahrens die Feststellung, dass die Sechste Änderung der Wahlordnung der FSU Jena vom 7. Dezember 2011 unwirksam ist, soweit einzelne Bestimmungen über die elektronische Wahl in die Wahlordnung der FSU Jena eingefügt worden sind.

Im Senat der Antragsgegnerin wurde am 1. November 2011 die angegriffene Satzung in erster Lesung behandelt. Im Nachgang dazu fand ein Gespräch mit Vertretern des Studierendenrates und der studentischen Senatoren unter Beteiligung des Wahlamtes und des Rechtsamtes der Antragsgegnerin statt, in der die Bedenken, die zuvor in einem von den studentischen Senatoren vorgelegten Rechts-

gutachten gegen die Einführung des elektronischen Wahlsystems geäußert worden waren, beraten wurden. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 beriet der Senat erneut über die Satzung zur Änderung der Wahlordnung und beschloss sodann gegen die Stimmen der studentischen Senatoren mehrheitlich die nunmehr mit dem Normenkontrollverfahren angegriffene Satzungsänderung. Sie wurde am 7. Dezember 2011 vom Rektor genehmigt und mit Schreiben vom gleichen Tag dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 teilte das Ministerium der Antragsgegnerin mit, dass hinsichtlich der Änderung keine rechtlichen Bedenken bestünden und eine Veröffentlichung erfolgen könne. Die Veröffentlichung wurde sodann in dem am 27. Januar 2012 erschienenen Verkündungsblatt der FSU Jena (1/2012, Seite 2) veröffentlicht.

Mit der Änderungssatzung wurden folgende Vorschriften neu eingefügt:

"§ 25a

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronische Form. ²Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 25b

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 25c

Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die Elektronische Wahl unterbrechen oder abbrechen. ²Wird die

Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 25d
Briefwahl bei Elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlantrags schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. ²Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.
- (3) ¹Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahl zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen."

Zudem wurde in der Sechsten Änderung der Wahlordnung auch § 9 durch Anfügung eines Absatzes 9 ergänzt, der wie folgt lautet: "Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt." Darüber hinaus wurde § 16 wie folgt durch Einführung eines neuen Absatzes 1 geändert: "Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird." Zudem wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: "Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen." Schließlich wurde durch die Sechste Änderungssatzung auch § 26 durch Einfügung eines Absatzes 6 ergänzt, der wie folgt lautet: "Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 25b Abs. 1 Satz 2 notwendig."

Die Antragsteller haben am 27. April 2012 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus:

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens seien im Wesentlichen die §§ 25a bis 25d der Sechsten Änderung der Wahlordnung der FSU Jena. Darüber hinaus umfasse der Antrag aber auch die §§ 9 Abs. 9, 16 Abs. 1 und Abs. 4 sowie 26 Abs. 6 der Sechsten Änderungssatzung, da diese Vorschriften ihrem Regelungsgehalt nach

in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Wahl stunden. Sie - die Antragsteller - seien antragsbefugt, da sie in ihren Rechten verletzt seien. Sie seien als Studierende der FSU Jena wahlberechtigt und wählbar zu den zentralen Kollegialorganen und den Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene. Für diese Wahlen finde die angegriffene Wahlordnung Anwendung, da sie das Wahlverfahren für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte etc. regle.

Der Antrag sei auch begründet, da die die elektronische Wahl betreffenden Bestimmungen der Wahlordnung der FSU Jena unwirksam seien. So habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Wahlcomputerurteil vom 3. März 2009 den Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl herausgearbeitet. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber selbst die Entscheidung zum Einsatz bestimmter Verfahren der elektronischen Wahl treffen müsse. Daher sei die Einführung der elektronischen Wahl durch Satzung unzulässig. § 22 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage für die elektronische Wahl dar. Darin sei lediglich geregelt, dass die Wahlordnung nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren treffe. Darüber hinaus lasse sich den mit der Änderungssatzung neu eingeführten §§ 25a ff. der Wahlordnung nicht entnehmen, wie den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeit der Wahl Rechnung getragen werden solle. Nach der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes müsse der Wähler selbst - auch ohne nähere computertechnische Kenntnisse - nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder - wenn die Stimmen zunächst technisch unterstützt ausgezählt würden - jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst werde. Es reiche nicht aus, wenn der Wähler darauf verwiesen werde, auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vertrauen, ohne ihm die Möglichkeit eigener Einsicht zu eröffnen. Die gleiche Nachvollziehbarkeit müsse auch für die Wahlgänge und die interessierten Bürger gegeben sein. Daraus folge, dass die Stimmen nach der Stimmabgabe nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden dürften. Es müsse auch erkennbar sein, ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichteten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen sei. In der hier angegriffenen Satzung sei das "Wahlportal" nicht geregelt. Zu der Durchführung der elektronischen Wahl sei in den §§ 25a ff. der Wahlordnung nichts festgelegt. Allein die Mitteilung des Kanzlers, dass die studentischen Mitglieder des Wahlvorstandes

an der Auswahl des Verfahrensanbieters beteiligt würden, könne die Öffentlichkeit der Wahl nicht sichern. Mit der Satzung werde keiner der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Wege, den Grundsatz der Öffentlichkeit zu sichern, verfolgt. Kontrollmöglichkeiten seien nicht ersichtlich.

Dahinstehen könne, ob dem Wahlgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen werde, da es auch insoweit an einer Rechtsgrundlage fehle. Allerdings bestünden hinsichtlich der bekannten Verfahren Bedenken. Soweit die Stimmabgabe technisch durch die statische IP-Adresse der Rechner zuzuordnen sei, werde dem Grundsatz der geheimen Wahl nicht Rechnung getragen. Auch sei nach dem Stand der Technik und dem angedachten Authentifizierungsverfahren nicht gewährleistet, dass ausschließlich Stimmen von Wahlberechtigten abgegeben würden. Unabhängig von technischen Manipulationsmöglichkeiten stellten nicht qualifizierte Zugangsdaten nicht die erforderliche Prüfung der Wahlberechtigung sicher. Eine Übertragung von Stimmrechten sei ebenfalls nicht ausgeschlossen. Dies sei jedoch mit wesentlichen Wahlgrundsätzen nicht vereinbar.

Ebenso wenig rechtfertige eine - prognostizierte - hohe Wahlbeteiligung ein Abweichen von dem Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit. In einem demokratischen Rechtsstaat könne nicht jedes Mittel zum Erreichen einer hohen Wahlbeteiligung gewählt werden. Zudem gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umstellung auf eine elektronische Wahl auch tatsächlich zu einer höheren Wahlbeteiligung führen werde. Zu beachten sei ferner, dass die Onlinegremienwahlen im Juni 2012 hätten abgebrochen werden müssen, nachdem die beauftragte Firma versehentlich fehlerhafte Stimmzettel einer Testwahl importiert habe. Soweit die Antragsgegnerin auf den Zertifizierungsprozess verweise, sei festzustellen, dass eine Zertifizierung bislang noch gar nicht erfolgt sei. Im Übrigen aber könne auch diese nur bestätigen, dass bestimmte Standards eingehalten würden. Ein Zugriff auf das Wahlverfahren sei jedoch technisch nicht ausgeschlossen. Soweit die Antragsgegnerin schließlich auf die Absicherung durch die TAN verweise, müsse berücksichtigt werden, dass die PIN sich jedenfalls aus Daten zusammensetze, die bei der Antragsgegnerin bekannt seien.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Sechste Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2011, soweit diese mit Art. 1 Nr. 6 b, 11, 16 und 17 Bestimmungen über die elektronische Wahl in die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität eingefügt hat, unwirksam ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unbegründet. Die Sechste Änderung der Wahlordnung der FSU Jena vom 7. Dezember 2011 sei formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell rechtmäßig. Entgegen der Auffassung der Antragsteller sei die Antragsgegnerin auch zur Einführung elektronischer Wahlen durch Gesetz ermächtigt. Denn § 22 ThürHG enthalte Einzelheiten zu Wahlen und Wahlverfahren an den Hochschulen. In welcher Form dabei die Wahlen durchzuführen seien, sei im Gesetz nicht näher geregelt. Den gesetzlichen Bestimmungen ließen sich somit keine bindenden Vorgaben für ein bestimmtes Wahlverfahren entnehmen. Vielmehr sehe § 22 Abs. 7 ThürHG vor, dass die Wahlordnung der Hochschule nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren treffe. Damit seien die Hochschulen ermächtigt, die Einzelheiten des Wahlverfahrens selbst zu regeln. Dies schließe auch die konkrete Form der Wahl ein. Jedenfalls werde durch das Gesetz die Einführung einer elektronischen Wahl nicht ausgeschlossen, solange die Vorgaben des Gesetzes zur Durchführung der Wahlen sowie sonstige maßgebliche Wahlrechtsgrundsätze dabei beachtet würden.

Die Einführung von elektronischen Wahlen verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen allgemeine Wahlrechtsgrundsätze. Die Antragsteller hätten nicht beachtet, dass die durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. März 2009 aufgestellten engen verfassungsrechtlichen Maßstäbe unmittelbar nur für Wahlen im Bereich von Parlamenten, d. h. für die Wahlen zum Bundestag sowie in den Ländern und Kommunen, anwendbar seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beanspruchten die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze zwar grundsätzlich Geltung auch für die Wahlen in

anderen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und Anstalten. Jedoch sei dies nicht umfassend der Fall, sondern es seien die jeweiligen Besonderheiten und spezifischen Sachaufgaben zu berücksichtigen. Vorliegend ergebe sich die sachbezogene Differenzierung unter anderem schon aus dem Umstand, dass die Hochschule eine Gruppenuniversität sei (§ 20 Abs. 2 ThürHG). Dies bedeute, dass nach Gruppen gewählt werde, dass Mitwirkungsrechte zudem an Qualifikation und Funktion geknüpft würden und vielfach die Mehrheit der Hochschullehrer festgeschrieben sei (§ 21 Abs. 6 ThürHG). Diese Einschränkungen folgten aus den strukturellen Besonderheiten der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe die rechtliche Einhegung der Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre gegenüber staatlichen Einmischungen sei. So sehe auch die landesgesetzliche Vorgabe in § 22 Abs. 1 ThürHG vor, dass Hochschulwahlen frei, gleich und geheim sein müssten, nicht jedoch allgemein und unmittelbar. Hinsichtlich des (ungeschriebenen) Verfassungsgrundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl, die die Antragsteller gefährdet sähen, beachteten die Antragsteller nicht, dass auch das Bundesverfassungsgericht für Wahlen Einschränkungen hinsichtlich des Grundsatzes der Öffentlichkeit vorsehe, um beispielsweise anderen verfassungsrechtlichen Belangen - wie einer möglichst umfassenden Wahlbeteiligung - Geltung zu verschaffen. Damit halte selbst das Bundesverfassungsgericht die Durchführung von onlinebasierten Wahlen bezogen auf parlamentarische Wahlen grundsätzlich unter engen verfassungsrechtlichen Vorgaben für zulässig.

Darüber hinaus seien für die erforderliche Wahrung der Wahlgrundsätze einschließlich des Gebotes der Öffentlichkeit die konkreten Umstände in der betreffenden Körperschaft zu berücksichtigen. Vorliegend sehe ihre Wahlordnung - wie bislang auch - die Möglichkeit der Briefwahl vor. Damit habe die Wahlordnung im Interesse einer erhöhten Wahlbeteiligung in zulässiger Weise Einschränkungen und Abstufungen bei den Schutzanforderungen der Wahlgrundsätze vorgenommen, die dem Wesen und dem Charakter einer kooperativen Hochschule entsprächen. So habe bereits in der Vergangenheit die Wahlbeteiligung allein an der Briefwahl in den letzten Jahren zwischen 12,65% und 16,02% geschwankt, während im gleichen Zeitraum die Beteiligung an der Urnenwahl nur zwischen 1,38% und 3,29% betragen habe. Zudem berücksichtige die Entscheidung für eine onlinebasierte Wahl auch, dass den wählenden Studierenden eine elektronische Kommunikation im Studium in höchstem Maße vertraut sei. Darüber hinaus sei es ein legitimes Ziel, mit der Ein-

führung der onlinebasierten Wahl auch eine höhere Wahlbeteiligung erreichen zu wollen. Da mit der bisherigen Briefwahlmöglichkeit zudem hohe finanzielle Aufwendungen verbunden seien, sei sie - die Antragsgegnerin - auch aus fiskalischen Gründen gehalten, Einsparungen vorzunehmen und gleichzeitig eine Wahlform anzubieten, die eine mindestens vergleichbare, gegebenenfalls auch höhere Wahlbeteiligung ermögliche. Da sie die Sach- und Personalkosten zur Durchführung dieser Wahl in voller Höhe zu tragen habe, ohne auf die Zahl der gebildeten Fachschaften/Wahlbereiche Einfluss zu haben, sei sie auch berechtigt, sich für eine die Ressourcen schonendere Wahlform zu entscheiden. Angesichts der Briefwahlbeteiligung zwischen 12% und 16% fänden weit über 80% der Briefwahlunterlagen keine Verwendung.

Die Durchführung der Wahl als internetbasierte Onlinewahl sei auch mit der notwendigen Regelungsdichte hinreichend bestimmt. So regle § 25a der Wahlordnung, dass jeder Wahlberechtigte durch das Wahlamt seine Wahlunterlagen erhalte, die aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl unter Nutzung des Wahlportals bestünden. Weiterhin sei geregelt, dass die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels erfolge, der bei Aufruf des Wahlportals erscheine. Geregelt sei ebenfalls, dass die notwendige Authentifizierung des Wahlberechtigten im System durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal erfolge und dass der elektronisch bereitgestellte Stimmzettel elektronisch auszufüllen und abzusenden sei. Zur Sicherung des Verfahrens schreibe § 25b der Wahlordnung vor, dass der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen, d. h. durch Mitglieder des Wahlvorstandes oder dem Wahlleiter, möglich seien. Die Wahlordnung regle zudem in § 25c das Verfahren bei Störungen, insbesondere bei Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen. Schließlich sehe § 25d der Wahlordnung vor, dass jeder Wahlberechtigte ohne Angabe von Gründen statt elektronisch auch per Briefwahl wählen könne, sodass insofern eine Wahlfreiheit bestehe und die Vornahme einer elektronischen Stimmabgabe für den Einzelfall nicht zwingend sei.

Die Sicherheit der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses sei mit der eingesetzten Technik ebenfalls gewährleistet. Insoweit sei auf die Erläuterungen der mit der technischen Ausführung der Wahl beauftragten Firma M_____ GmbH zur

Sicherheit der Uni-Wahl 2012 zu verweisen. Das eingesetzte Onlinewahlsystem befinde sich derzeit im Zertifizierungsprozess. Damit entsprächen die Sicherheitsmaßnahmen auch den vorgegebenen Standards. Der Sicherheit diene auch, dass jeder Wahlberechtigte die von ihm aufgerufenen Seiten durch Überprüfen der Serverzertifikate prüfen könne. Hierzu seien jedem Wahlberechtigten mit dem Wahlschreiben die sogenannten Fingerprints mitgeteilt. Wesentliche Schritte im Wahlverfahren seien ohne technische Kenntnisse umsetzbar. Ebenso würden menschenlesbare Protokolle erstellt, die ebenfalls ohne vertiefte Kenntnisse nachvollziehbar seien.

Auch der Grundsatz der geheimen Wahl sei technisch hinreichend gesichert. Es sei zu beachten, dass sie - die Antragsgegnerin - bislang bereits jedem Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen zugesendet habe, womit im Interesse einer hohen Wahlbeteiligung vom Grundsatz der geheimen Wahl zulässigerweise abgewichen worden sei, ohne dass hierdurch gegen das Erfordernis der Geheimhaltung der Wahl verstoßen worden sei. Durch die Einführung der onlinebasierten Wahl werde diese Beeinträchtigung nicht erhöht. Vielmehr werde durch das Verfahren der Schutz noch erweitert, da der Zugang zum Wahlportal an ein Authentifizierungsverfahren, namentlich das PIN/TAN-Verfahren, geknüpft sei. Während die TAN individuell erstellt und jedem Wahlberechtigten zugesandt werde, ergebe sich die PIN als ein numerischer Code, den nur der Wahlberechtigte aus seiner Matrikelnummer und seinem Geburtsdatum bilden könne.

Schließlich seien auch eine Rückverfolgung der konkreten Stimmabgabe sowie eine Manipulation nach dem Stand der Technik ausgeschlossen. Dies ergebe sich ebenfalls aus der vorgelegten Dokumentation der Firma M_____ GmbH. So werde nach der erfolgten Wahl der sogenannte temporäre Wahltoken, mit dem die Stimmabgabe in der virtuellen Urne als zulässige Stimmabgabe identifiziert werde, aus dem Wählerverzeichnis und aus der Wahlurne gelöscht. Eine Rückverfolgung der Ergebnisse sei damit nicht mehr möglich. Überdies würden die in die Urne eingegebenen Stimmen nicht mit einem Zeitstempel versehen und nicht nummeriert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie die darin aufgeführten Unterlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.

Die mit der Sechsten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2011 eingeführten und im Tenor näher bezeichneten Bestimmungen zur elektronischen Wahl sind rechtswidrig und daher für unwirksam zu erklären.

Der vorliegende Normenkontrollantrag ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 4 ThürAGVwGO statthaft. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf Antrag über die Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Für Thüringen ist mit § 4 ThürAGVwGO eine entsprechende Bestimmung vorhanden, sodass die Satzung der FSU Jena als untergesetzliche Norm der Überprüfung des OVG unterliegt. Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist vorliegend eingehalten. Die Antragsteller sind als Studierende der Universität Jena auch antragsbefugt, da die hier umstrittenen Regelungen der Wahlordnung unmittelbar gestaltend auf die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts wirken, so dass eine Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.

Die Sechste Änderungssatzung der Wahlordnung der FSU Jena vom 7. Dezember 2011 ist zwar formell rechtmäßig zustande gekommen, erweist sich jedoch als materiell rechtswidrig.

Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht. Die Sechste Änderungssatzung bewegt sich im Rahmen der Satzungsermächtigung, ist von dem zuständigen Organ in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen und ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG gibt sich jede Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, sowie andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Regelungen der Angelegenheiten erforderliche Satzungen, die, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Leiter der Hochschule genehmigt werden. § 22 Abs. 7 ThürHG ermächtigt die Hochschule zum Erlass einer

Wahlordnung, die nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren trifft. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG ist der Senat für die Beschlussfassung über Satzungen zuständig, soweit nach dem Hochschulgesetz keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind. Dies ist für die Wahlordnung und damit auch für die Änderungen der Wahlordnung der Fall, da das Hochschulgesetz keine anderweitige Zuständigkeit bestimmt. Vorliegend oblag auch dem Rektor die Genehmigung der Satzungsänderung. Gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG werden Satzungen, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Leiter der Hochschule genehmigt. Dies ist - wie sich aus § 27 ThürHG ergibt - der Präsident bzw. der Rektor. Anderweitige Regelungen für die Genehmigung der Wahlordnung und ihre Änderungen bestehen nicht. Die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürHG erforderliche unverzügliche Anzeige gegenüber dem zuständigen Ministerium ist vorliegend mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 an den Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt. Die Satzung blieb unbeanstandet. Die Änderungssatzung wurde am 27. Januar 2012 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürHG im Verkündungsblatt der Antragsgegnerin veröffentlicht und ist damit ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Die Sechste Satzungsänderung erweist sich in dem hier mit der Normenkontrolle angegriffenen Umfang jedoch als materiell rechtswidrig.

Vieles spricht dafür, dass die Antragsgegnerin befugt war, die Einführung der elektronischen Wahl durch Satzung zu regeln, ohne dass es hierfür einer spezialgesetzlichen Ermächtigung bedurfte.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 3. März 2009 (- 2 BvC 3/07, 4/07 - zitiert nach juris) für den Einsatz elektronischer Wahlgeräte ausgeführt, dass der im Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot wurzelnde Parlamentsvorbehalt es gebiete, dass in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit dieser staatlichen Regelungen zugänglich sei, die wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber zu treffen seien (Rz. 132). Die Normierungspflicht betreffe nicht nur die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand überhaupt gesetzlich geregelt werden müsse, sondern auch, wie weit diese Regelung im Einzelnen zu gehen habe. Regelungen über den Einsatz von Wahlgeräten seien wegen der damit verbundenen Besonderheiten insoweit der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten, als es um die wesentlichen Voraussetzungen für den Einsatz derartiger Geräte gehe. Dazu gehörten die Ent-

scheidungen über die Zulässigkeit eines Einsatzes von Wahlgeräten und die grundlegenden Voraussetzungen für deren Einsatz. Diese Entscheidungen könnten nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden (Rz. 134). Im Einzelnen hingen die Bestimmtheitsanforderungen von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes und der Intensität der Maßnahme ab (Rz. 133).

Die Antragsteller vertreten nunmehr unter Bezugnahme auf diese Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung, dass die elektronische Wahl einem Gesetzesvorbehalt unterliegt und § 22 Abs. 7 ThürHG i. V. m. den streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. Dabei lassen die Antragsteller jedoch außer Acht, dass sich die - insoweit strenge - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur auf Parlamentswahlen bezieht und Art. 38 Abs. 3 GG (vgl. auch § 49 Abs. 4 ThürVerf) die nähere Ausgestaltung der Wahlen ausdrücklich unter einen Parlamentsvorbehalt stellt. Vorliegend handelt es sich jedoch um Hochschulwahlen, bei denen die Satzungsautonomie der Hochschule als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts (das sich wiederum aus der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ableitet) zwingend zu beachten ist. Der Landesgesetzgeber hat hier in § 22 ThürHG wesentliche Bestimmungen getroffen, wie etwa zu den Wahlgrundsätzen (Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl sowie den Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl (Abs. 1)), zu der hinreichenden Vertretung von Frauen (Abs. 2), zu der Wahlberechtigung (Abs. 3 und 5), zum Wählerverzeichnis (Abs. 4) sowie zu den Wahlvorständen (Abs. 6). In Absatz 7 hat er aber der Hochschule hinsichtlich der näheren Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren Satzungsautonomie eingeräumt. Da der Gesetzgeber mit der Festlegung die Wahlgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl wesentliche Bestimmungen zur Wahl selbst getroffen hat, spricht Vieles dafür, dass die Hochschule die näheren Bestimmungen - d. h. die Einzelheiten des Wahlvorganges - im Rahmen der ihr zustehenden Satzungsautonomie selbst bestimmen kann. Dies gilt jedenfalls solange, wie sie dabei die im Grundgesetz verankerten bzw. vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wahlrechtsgrundsätze beachtet. Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann auch nicht im Umkehrschluss aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber das Onlinewahlverfahren in § 22 ThürHG nicht erwähnt hat, geschlossen werden, dass dieses Wahlverfahren nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen sein sollte. Der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 1/845) lässt sich zu den Motiven des Gesetzgebers nichts ent-

nehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Einführung der hier maßgeblichen Bestimmungen im Jahr 1991 (damals noch §§ 40, 41 ThürHG a. F.) die Möglichkeit der onlinebasierten Wahlen noch gar nicht bestand.

Diese Frage kann letztendlich jedoch offenbleiben, da die Einführung der elektronische Wahl durch eine untergesetzliche Norm jedenfalls nicht gegen höherrangiges Recht, namentlich die allgemeinen Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, Art. 46 Abs. 1 VerfThür, verstoßen dürfte und die diesbezüglichen Regelungen hinreichend bestimmt sein müssten. Diesen Anforderungen werden die hier mit der Sechsen Änderungssatzung eingeführten Satzungsbestimmungen jedoch nicht gerecht. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Grundsätzlich haben Bund und Länder dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl eingehalten werden. Diese Wahlgrundsätze gelten prinzipiell auch für die Wahlen in anderen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und Anstalten, allerdings mit gewissen Einschränkungen (Klein in: Maunz/Düring, GG, Kommentar, Erg.lief. Nov. 2012, Art. 38, Rz. 81 m. w. N.). Sie dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Hochschulwahlen im Hinblick auf die jeweiligen Besonderheiten und spezifischen Sachaufgaben der Hochschule noch weiter eingeschränkt werden. Dementsprechend hat der Gesetzgeber für Thüringen in § 22 Abs. 1 ThürHG bestimmt, dass Hochschulwahlen frei, gleich und geheim sein müssen, nicht aber allgemein und unmittelbar. Allerdings ist auch der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Einsatz von Wahlcomputern (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2009, a. a. O., Rz. 106) ausgeführt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl die Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge sichert und damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl schafft. Dieser Grundsatz ist auch auf außerparlamentarische Wahlen anwendbar. Dafür spricht zum einen, dass sich der Grundsatz der Öffentlichkeit unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet (BVerfG, a. a. O., Rz. 110). Zum anderen sieht auch die Wahlordnung der Antragsgegnerin in § 26 Abs. 6 Satz 1 vor, dass die Stimmauszählung universitätsöffentlich ist. Das Bundesverfassungsgericht postuliert in seiner Grundsatzentscheidung nicht die generelle Unvereinbarkeit von Wahl-

computern mit dem Grundsatz der öffentlichen Wahl, sondern führt aus, dass eine Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl unter engen Voraussetzungen zulässig sei (Rz. 155 ff.). So müssen sowohl Wähler, Wahlvorstand als auch Bürger bei einer Wahl überprüfen können, ob die abgegebenen Stimmen auch unverfälscht von den Wahlgeräten erfasst werden (Rz. 155). Darüber hinaus müssen die Wahlorgane und Bürger nachvollziehen können, ob die gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und die Stimmen auch zutreffend ermittelt wurden (Rz. 156). Dagegen reicht es nicht aus, wenn im Wahlgerät selbst ein Rechenprozess (internes Datenverarbeitungsprogramm) stattfindet, den lediglich IT-Experten entschlüsseln können. Insoweit fordert das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, dass auch der technische Laie das Ergebnis nachvollziehen können muss.

Die im Bereich der Hochschulwahlen noch verbleibenden Wahlgrundsätze dürfen sogar noch weiter eingeschränkt werden:

So hat das Bundesverfassungsgericht für Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen ausgeführt, dass der Grundsatz der formalen Wahlgleichheit aufgrund der Organisationsstruktur der Hochschule bei den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Einschränkungen erfährt, die in der Organisationsstruktur der Hochschule begründet sind und sich zudem aus der vorbehaltlosen Garantie der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ergeben. Die Organisationsform der sogenannten Gruppenuniversität knüpfe an die typischerweise vorhandenen Gruppierungen an und gliedere die Angehörigen der Hochschule nach ihren verschiedenen Funktionen und Interessen in einzelne Gruppen (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, sonstige - nicht-wissenschaftliche - Mitarbeiter). Den von diesen Gruppen gewählten Vertretern würden Stimmrechte in den kollegialen Beschlussorganen der Hochschulverwaltung zugeteilt. Da in der modernen Massenuniversität die einzelnen Gruppen in der Regel von sehr verschiedener Größe seien, sei es schon rein faktisch nicht möglich, die Stimmrechte der Gruppenvertreter schematisch nach der numerischen Stärke der Gruppen abzustufen. Daraus ergebe sich zwangsläufig, dass der Erfolgswert der Einzelstimme je nach der Größe der Gruppe verschieden groß sein könne (BVerfG, Beschluss vom 9. April 1975 - 1 BVL 6/74 - zitiert nach juris m. w. N). Da es sich bei der FSU Jena gemäß § 20 Abs. 2 ThürHG ebenfalls um eine sog. "Gruppenuniversität" handelt, ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bereits aus

dieser Tatsache eine sachbezogene Differenzierung, so dass im Bereich von Hochschulwahlen prinzipiell Einschränkungen der Wahlgrundsätze (namentlich der Wahlgleichheit) verfassungsrechtlich zulässig sind.

Nach Auffassung des Senats sind aufgrund der vorliegenden Besonderheiten darüber hinaus noch weitere Einschränkungen zulässig. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind weitere Einschränkungen von Wahlgrundsätzen etwa aufgrund bestimmter Besonderheiten der Hochschulen oder zur Steigerung der Wahlbeteiligung zulässig. Soweit die Antragsgegnerin hier als Rechtfertigungsgründe eine Erhöhung der Wahlbeteiligung, die Durchdringung des studentischen Lebens vom Computer und nicht zuletzt die Kosten der Urnen- und Briefwahl anführt, können diese Argumente eine Einschränkung von Wahlgrundsätzen rechtfertigen. So ist zu berücksichtigen, dass den wählenden Studierenden eine elektronische Kommunikation im Studium bereits bestens vertraut sein dürfte, da sowohl die Bewerbung als auch Veranstaltungsanmeldungen, Prüfungsanmeldungen und Prüfungsverwaltung online organisiert werden. Das Argument, eine Onlinewahl werde die Wahlbeteiligung erhöhen, ist vor dem Hintergrund, dass bereits die Briefwahl zu einer höheren Wahlbeteiligung geführt hat, ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. Die Antragsgegnerin hat darauf hingewiesen, dass die Wahlbeteiligung bei der Briefwahl in den letzten Jahren zwischen 12,65% und 16,02% gelegen habe, während sich an der Urnenwahl lediglich zwischen 1,38% und 3,29% der Wahlberechtigten beteiligt hätten. Soweit die Antragsgegnerin zudem darauf hinweist, dass das bisherige Wahlverfahren für sie mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen sei, sodass sie auch aus fiskalischen Gründen gehalten sei, Einsparungen vorzunehmen, ist dieses Ziel ebenfalls legitim. Die Kosten für das bisherige Urnen- und Briefwahlverfahren hat die Uni Jena laut einer Internet-Seite des RCDS auf 22.000,00 € beziffert. Dem können die Antragsteller nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass sie diese Kosten bislang erspart haben und nunmehr nicht tragen wollen. Denn ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch die Antragsgegnerin besteht nicht. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus § 22 Abs. 6 ThürHG, wonach der Kanzler für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sorgt. Das Gesetz selbst verhält sich nicht zu der Frage, wer die Kosten für den Druck sowie die anschließende Versendung per Post zu tragen hat. Daher obliegt es der Studierendenschaft, die Wahl als eigene Angelegenheit im Rahmen der Selbstverwaltung selbst zu finanzieren. Damit korrespondiert das der

Studierendenschaft in § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürHG eingeräumte Recht, von den Studierenden Beiträge zu erheben (so im Ergebnis auch OVG Münster, Urteil vom 9. Juni 1992 - 15 A 1565/90 - zitiert nach juris und m. w. N.). Auch kann unterstellt werden, dass alle Studierenden über einen Zugang zu einem Computer verfügen und für sie die Teilnahme an einer Onlinewahl kostenfrei möglich ist. Überdies sieht die Satzung der Antragsgegnerin in § 25a Abs. 3 vor, dass auch im Wahllokal online und nach § 25d Abs. 1 per Briefwahl gewählt werden kann.

Sind somit zwar grundsätzlich Einschränkungen der Wahlgrundsätze zulässig, so werden durch die Einführung der elektronischen Wahl in Form der Online-Wahl in der Sechsten Änderungssatzung der Antragsgegnerin jedoch insbesondere die Wahlgrundsätze der geheimen und freien sowie der öffentlichen Wahl in unzulässiger Weise eingeschränkt. Denn die hier von den Antragstellern angegriffenen Regelungen gewährleisten nicht in ausreichendem Maße, dass sich die Einschränkungen auf ein Mindestmaß reduzieren und zugleich einen maximalen Schutz des Wesensgehaltes dieser Wahlrechte sicherstellen. Insbesondere verhält sich die Satzung nicht zu den Anforderungen, die an das einzusetzende elektronische Wahlsystem zu stellen sind. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Grundsatz der geheimen Wahl soll dem Wähler Schutz davor bieten, dass ein Dritter gegen seinen Willen von seinem Stimmverhalten Kenntnis erhält. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses sichert zu einem hohen Grad die Unabhängigkeit der Wahlentscheidung und erweist sich so als wichtigster institutioneller Schutz der Wahlfreiheit (Klein in: Maunz/Düring, a. a. O., Art. 38 Rz. 110 m. w. N.). Dieser Wahlgrundsatz erfährt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in zulässiger Weise jedoch wieder dadurch Einschränkungen, dass eine Briefwahl als zulässig erachtet wird. Durch die Einführung der Online-Wahl stellt sich das Problem, dass nicht überprüft werden kann, unter welchen konkreten Bedingungen der Wähler seine Stimme abgegeben hat. Darüber hinaus besteht zusätzlich noch die Gefahr, dass die Stimmabgabe durch Unbefugte online ausgespäht oder gar manipuliert werden könnte. Durch Manipulationsmöglichkeiten wird der Grundsatz der freien Wahl verletzt. Dieser Grundsatz erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern auch, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können (Klein in: Maunz/Düring, a. a. O., Art. 38 Rz. 107 m. w. N.). Zwar wäre eine Ausspähung

und/oder Manipulation bei einer Briefwahl durch Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls denkbar, aber eher unwahrscheinlich. Denn eine solche Manipulation wäre wesentlich aufwändiger zu bewerkstelligen und wohl auch schwerer zu vertuschen. Demgegenüber bietet das Internet weitaus einfachere Wege, Daten auszuspähen und zu manipulieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die Einführung der Online-Wahl die "Wahl im Verborgenen" zum Regelfall wird, während die Briefwahl im Verhältnis zur Urnenwahl die Ausnahme darstellt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade noch im Interesse einer höheren Wahlbeteiligung hingenommen werden kann (vgl. z. B. BVerfG, B. v. 15. Februar 1967 - 2 BvC 2/66 - BVerfGE 21, 200 (204 f.)).

Die hier streitgegenständlichen Bestimmungen werden nicht den Mindestanforderungen hinsichtlich freien und geheimen Wahl sowie der Öffentlichkeit der Wahl gerecht. Regelungen dazu, wie eine Manipulation oder eine Ausspähung der Stimmabgabe abgewehrt und der Wahlvorgang für die Öffentlichkeit nachvollziehbar gestaltet werden soll, fehlen gänzlich. Die Gefahren einer Ausspähung bzw. Manipulation sind bei einer Online-Wahl jedoch ungleich größer als bei einer Briefwahl. Daher ist insoweit zu fordern, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält, wie der Wähler sicherstellt, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen (Viren, "Trojaner" o. ä.) manipuliert oder ausgespäht wird. Zwar hat der Vertreter der Antragsgegnerin im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Wähler bei Aufruf der entsprechenden Internetseite der Universität darauf hingewiesen wird, dass er sich zur Sicherheit ein bestimmtes Virenschutzprogramm kostenlos herunterladen könne. Dabei handelt es sich jedoch um keine Verpflichtung, sondern lediglich um eine Empfehlung, die zudem nur diejenigen Wähler erreicht, die die Internetseite der Universität auch tatsächlich aufrufen. Weitere Bedenken ergeben sich schließlich im Hinblick auf die in § 25c der Wahlordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Verfahrensweise bei technischen Störungen. Hier wird der Antragsgegnerin ein weites Ermessen eingeräumt, wie in einem solchen Fall verfahren werden soll (Unterbrechung oder Abbruch der Wahl). Ermessenslenkende Vorgaben für den über diese Frage zu befindenden Wahlvorstand enthält diese Regelung jedoch nicht.

Ebenso wenig enthält die Wahlordnung hinreichende Bestimmungen zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl. Minimalanforderungen wie die Möglichkeit zu

überprüfen, dass die abgegebene Stimme unverfälscht von dem Wahlgerät erfasst wird und nachzuvollziehen, ob die gültigen Stimmen auch den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet wurden, sind in der angegriffenen Wahlordnung nicht ansatzweise geregelt. So ist z. B. die Möglichkeit des Wählers, seine Stimmabgabe vor der endgültigen Registrierung auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, in der Satzung nicht explizit geregelt. Ebenso wenig garantiert die Wahlordnung der Antragsgegnerin, dass jeder Interessierte die Stimmauszählung (etwa z. B. durch die Erstellung eines Papierausdruckes) kontrollieren kann. Der Umstand, dass das von der Antragsgegnerin ausgewählte Wahlsystem wohl diese Möglichkeiten eröffnet, ist insoweit nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Regelung des Satzungsgebers. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, konkrete Satzungsbestimmungen vorzugeben. Dies obliegt vielmehr der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Es ist im Übrigen auch nicht geregelt, **wie** sichergestellt werden soll, dass die Stimmauszählung öffentlich stattfindet. § 26 Abs. 6 Satz 1 der Wahlordnung bestimmt lediglich, **dass** die Stimmauszählung öffentlich ist. Als ein Beispiel für konkrete Wahlvorgaben kann auf die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) verwiesen werden. In den §§ 31 ff. BWG werden detaillierte Bestimmungen zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Wahrung des Wahlheimnisses getroffen. § 35 Abs. 2 BWG sieht schließlich spezielle Regelungen für die Stimmabgabe mit Wahlgeräten vor, die in der Bundeswahlgeräteverordnung noch weiter präzisiert werden. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung selbst diese als nicht ausreichend und daher mit Art. 38 GG unvereinbar bewertet.

Schließlich enthält die Sechste Änderungssatzung auch keinerlei Vorgaben hinsichtlich des anzuwendenden Wahlsystems. Die oben aufgezeigten Gefahren hinsichtlich einzelner Wahlgrundsätze erfordern - unabhängig davon, ob das von der Antragsgegnerin angewandte System POLYAS diese Risiken durch technische Vorrichtungen bzw. Schutz-/Sicherheitsmechanismen wie z. B. die Installation einer "Firewall" o. ä. tatsächlich zuverlässig ausschließt bzw. minimiert - klare Vorgaben hinsichtlich der zu gewährleistenden Einhaltung der Wahlgrundsätze durch die Satzung. Genau daran fehlt es vorliegend jedoch. Die hier streitgegenständliche Änderungssatzung der Antragsgegnerin weist insoweit nicht die erforderliche Regelungsdichte auf. So enthält die geänderte Wahlordnung keinerlei Vorgaben, welches System zur Anwendung kommen soll. Es fehlen klare Vorgaben, welche

Mindeststandards einzuhalten sind und ob das System etwa zertifiziert sein muss. Zwar steht das hier verwendete System POLYAS nach Auskunft des Mitarbeiters der Firma M_____ GmbH im Termin zur mündlichen Verhandlung kurz vor Abschluss des Zertifizierungsverfahrens. Da die Wahlordnung der Antragsgegnerin sich jedoch nicht auf ein bestimmtes Wahlsystem festgelegt hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass künftig andere Betreiber ausgewählt werden. Welche Sicherheitsstandards diese dann zu erfüllen haben, regelt die Satzung nicht. Denkbar wäre insoweit etwa eine Regelung des Inhalts, dass das Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss.

Lässt die hier angegriffene Sechste Satzungsänderung derartige essentiellen Regelungen zur Gewährleistung der Beachtung der maßgeblichen Wahlrechtsgrundsätze vermissen, so führt dies zu ihrer Rechtswidrigkeit in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, so dass die Sechste Änderungssatzung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang für unwirksam zu erklären war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 VwGO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

– die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

– die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

– ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vizepräsident des ThOVG

Dr. Hüsck

Hoffmann

Breuer-Felthöfer

ist urlaubsbedingt an der

Unterschriftsleistung gehindert.

Hoffmann

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004, wonach in Verfahren betreffend Hochschulwahlen der Auffangstreitwert zugrunde zu legen ist. Der Streitwert war hier nicht für jeden Antragsteller ge-

sondert festzusetzen. Zwar sieht der Streitwertkatalog in Nr. 1.1.3 vor, dass dann, wenn mehrere Kläger gemeinschaftlich klagen, die Werte der einzelnen Klagen zu addieren sind. Jedoch ist davon bei der subjektiven Klagehäufung abzugehen, wenn die Anträge keine selbständige Bedeutung haben, mithin wirtschaftlich denselben Gegenstand betreffen (BVerwG, Beschluss vom 22. September 1981 - 1 C 23.81 - DÖV 1982, 410). Vorliegend handelt es sich bei allen Antragstellern um Studierende, die im Hinblick auf die Wahlordnung dieselben Rechte geltend machen können. Es ist nicht denkbar, dass sie durch die angegriffene Satzungsänderung in unterschiedlichen Rechten verletzt sind, so dass ihre Anträge keine selbständige Bedeutung haben.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Vizepräsident des ThOVG

Dr. Hüscher

Hoffmann

Breuer-Felthöfer

ist urlaubsbedingt an der

Unterschriftsleistung gehindert.

Hoffmann

Alexander Roßnagel, Philipp Richter

Internetwahlen an Hochschulen

Rechtliche Anforderungen an die technische und rechtliche Gestaltung

Internetwahlen an Hochschulen unterliegen geringeren rechtlichen Anforderungen als Parlamentswahlen. Neben Gestaltung und Auswahl des passenden Wahlverfahrens spielt die Bestimmtheit der Regelung der Internetwahl in der jeweiligen Wahlordnung eine erhebliche Rolle, wenn es darum geht, Rechtssicherheit für die Wählenden und die Hochschule zu schaffen. Der Beitrag vergleicht die unterschiedlichen Anforderungen an Parlaments- und an Hochschulwahlen, konkretisiert die rechtlichen Anforderungen an letztere und untersucht, wie bestimmt die Regelungen von Internetwahlen in Hochschulen in der jeweiligen Wahlordnung sein müssen.

1 Einleitung

Immer mehr Hochschulen erwägen, die jährlich erforderlichen Gremienwahlen als Internetwahlen durchzuführen. Sie verursachen einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand.¹ Durch eine Änderung der Wahlform erhoffen sich die Hochschulen Effizienzeffekte, geringeren organisatorischen Aufwand sowie mehr Sicherheit durch Hinweise an die Wählenden und eine Verringerung menschlicher Fehler. Internetwahlen ermöglichen ein barrierefreies Wählen und damit die Sicherung der geheimen Wahl auch für Behinderte. Außerdem leiden Hochschulwahlen

allgemein an geringer Wahlbeteiligung. Die Hochschulen erwarten, durch die Form der Internetwahl insbesondere die Generation der „Digital Natives“ zu einer stärkeren Beteiligung zu motivieren. Sie ermöglicht es, jederzeit vom Arbeitsplatz oder von zu Hause aus ohne Warteschlangen zu wählen. Die Hochschulen orientieren sich dabei an den Vorbildern der Internetwahl der Fachkollegen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Gremienwahlen der Gesellschaft für Informatik (GI) sowie an bereits durchgeführten Wahlen an deutschen Hochschulen.

Die erste rechtsverbindliche Internetwahl an einer deutschen Hochschule war die Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte der Universität Osnabrück im Jahr 2000 mit dem Wahlverfahren „i-vote“. Auch die Hochschulwahlen der Universität Bremerhaven fanden 2001 rechtsverbindlich mit „i-vote“ statt. Zuletzt führte die Universität Jena mit dem Wahlverfahren „Polylas“, das von der Firma Micromata in Kassel entwickelt wurde, Internetwahlen durch und hatte sich hierfür eine entsprechende Wahlordnung gegeben. Diese Wahlordnung war Gegenstand einer aktuellen Entscheidung des OVG Thüringen.² Dieses beanstandete nicht die Form der Internetwahl, wohl aber die mangelnde Bestimmtheit der Wahlordnung.

Für Hochschulwahlen stellen sich im Wesentlichen drei Fragen: Sind diese in der Form der Internetwahl grundsätzlich zulässig? Welche Anforderungen müssen sie erfüllen? Wie bestimmt müssen diese Anforderungen in den Wahlordnungen der Hochschulen geregelt werden?

2 Vergleich mit Parlamentswahlen

Selbst für Parlamentswahlen hat das BVerfG die Durchführung von elektronischen Wahlen grundsätzlich für zulässig erklärt. Es

¹ http://www.uni-jena.de/Mitteilungen/Archiv/Archiv+2012/120710_Online-wahlen2.html.



Philipp Richter

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel und der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet), Schwerpunkte: Internet Privacy und rechtliche Gestaltung von Internetwahlen.

E-Mail: prichter@uni-kassel.de



Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Wiss. Leiter der „Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung“ (provet) und Direktor des Forschungszentrums für Informationstechnik-Gestaltung (ITeg) an der Universität Kassel.

E-Mail: a.rossnagel@uni-kassel.de

² OVG Thüringen vom 30.5.2013 – 1 N 240/12 – abgedruckt in diesem Heft.

hat allerdings aus Art. 38 Abs. 1 und 20 Abs. 2 GG Anforderungen abgeleitet, die von elektronischen Wahlgeräten nicht erfüllt werden konnten.³

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen und ihre Konkretisierungen durch das BVerfGE gelten unmittelbar nur für Parlamentswahlen. Für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien der Körperschaften des öffentlichen Rechts eines Landes (Hochschulen und Studierendenschaft) gelten die Hochschulgesetze der Länder. Sie können eigene Regeln treffen und Wahlrechtsgrundsätze erweitern, einengen oder aussetzen. Die ausdrücklich geregelten Wahlrechtsgrundsätze unterscheiden sich teilweise von Gesetz zu Gesetz. Freie, geheime und gleiche Wahl werden aber in allen Hochschulgesetzen genannt.⁴ Andere Wahlrechtsgrundsätze gelten indirekt, indem sie sinngemäß angesprochen werden, nur zum Teil, indem nur bestimmte Aspekte geregelt werden, und andere gar nicht, weil sie nicht in die konkreten Anforderungen aufgenommen worden sind. Auf die Rechtsprechung des BVerfGE oder auf Kommentare zu Art. 38 GG kann nur insoweit zurückgegriffen werden, als im Landesrecht auf die in Art. 38 GG genannten oder anerkannten Wahlrechtsgrundsätze Bezug genommen wird.

Eine bestimmte Wahltechnik, also Papier, Wahlgerät oder Computer und Internet, wird für Hochschulen auf Ebene der Hochschulgesetze nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung, mit welcher Wahltechnik gewählt werden soll, wird der jeweiligen Hochschule überlassen, die diese im Rahmen ihrer Wahlordnung selbst treffen muss.⁵

Internetwahlen für Hochschulen sind somit grundsätzlich zulässig.⁶ Jedoch müssen die Wahlordnungen der Hochschulen die mit dieser Wahlform verbundenen Risiken in adäquater Weise ausschließen. Bei der Bestimmung des Schutzbedarfs sind jedoch die Unterschiede zwischen einer Parlamentswahl und einer Wahl zu Selbstverwaltungsgremien der Hochschule oder der Studierendenschaft zu berücksichtigen.

Bei Hochschulwahlen ist das Risiko von Wahlmanipulationen viel geringer als bei Bundestagswahlen. Für sie interessieren sich einerseits erheblich weniger Angreifer mit erheblich geringeren Ressourcen. Die zu wählenden Hochschulgremien haben erheblich geringere Kompetenzen, weshalb der Nutzen, der durch eine Manipulation oder Sabotage der Wahl erzielt werden kann, viel geringer ist. Andererseits haben Hochschulwahlen auf den Rest der Gesellschaft nur einen sehr geringen und sehr mittelbaren Einfluss. Ein potentieller Schaden durch Wahlmanipulationen oder Fehler wäre viel geringer als bei dem zentralen Gesetzgebungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, das auch die Bundesregierung wählt.⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat aber seine Ausführungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz gerade mit den Manipulationsrisiken bei Bundestagswahlen begründet,⁸ so dass diese nur begrenzt auf andere Wahlen übertragbar sind.⁹

Auch bei der Abwägung, welche Wahlrechtsgrundsätze priorisiert werden, wenn diese im konkreten Fall konkurrieren,¹⁰ sind die Besonderheiten von Hochschulwahlen zu berücksichtigen.

Hier darf die Hochschule das Ziel verfolgen, die Wahlbeteiligung durch das elektronische Wahlverfahren zu erhöhen.¹¹ Bei Hochschulpersonal und Studierenden kann – im Gegensatz zu Nicht-Hochschulmitgliedern – von einem weitgehenden Zugang zu Computer und Internet und ausreichenden Kenntnissen ausgegangen werden.

Auch das Ziel, den finanziellen Aufwand für die Wahl durch die elektronische Wahltechnik zu senken, wird anerkannt.¹² Dieses Ziel wäre dagegen bei Bundestagswahlen nicht geeignet, Wahlrechtsgrundsätze einzuschränken.¹³

Im Ergebnis kann aus dem Vergleich zwischen Parlaments- und Hochschulwahl festgehalten werden, dass weder formal noch von der Interessenlage her die Anforderungen an eine Bundestagswahl auf eine Hochschulwahl übertragen werden können. Die Anforderungen an eine Hochschulwahl sind vielmehr aus den Hochschulgesetzen der Länder und aus den Wahlordnungen der Hochschulen selbständig zu begründen.

3 Rechtliche Anforderungen

In Hochschulwahlen sind alle Mitglieder der Hochschule und in Wahlen der Studierendenschaft alle Studierenden der Hochschule berechtigt, die Selbstverwaltungsgremien zu wählen. Die Mitglieder einer Hochschule sind alle nicht bloß vorübergehend hauptberuflich Tätigen und die Studierenden. Diese Wahlen sind keine allgemeinen politischen Wahlen, sondern sind gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz die Grundlage für die Selbstverwaltung der Hochschule. Die Wahlen der Selbstverwaltungsgremien sind grundlegend in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Nach diesen konkretisieren die Hochschulen die Anforderungen an die Wahlen in Wahlordnungen.¹⁴ Entscheidend sind also die lokalen Vorgaben des Landes und der Hochschule selbst. Bezogen auf die diskutierten Wahlrechtsgrundsätze können folgende Anforderungen verallgemeinernd festgehalten werden:¹⁵

Hinsichtlich der *gleichen* Wahl ist bei Hochschulwahlen zwischen Zählwert und Erfolgswert zu unterscheiden. Jeder Wähler darf nur einmal verbindlich wählen können und alle Stimmen müssen korrekt ins Wahlergebnis einfließen. Diese Gleichheit des Zählwerts muss das technische Wahlverfahren sicherstellen. Der Erfolgswert einer Stimme unterliegt jedoch Modifikationen durch das Gruppenprinzip. Da in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen aufgrund der Lehr- und Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG die Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter zahlenmäßig unterschiedlich stark vertreten sein müssen,¹⁶ ergeben sich für die Stimmen der Gruppenmitglieder unterschiedliche Erfolgswerte. Dieser Aspekt der Wahlgleichheit hängt jedoch vom rechtlichen Wahlsystem ab und wird durch die Wahltechnik nicht beeinflusst.

Die *freie* Wahl wird gewährleistet, wenn der Wähler frei von äußerem Druck selbständig seine Wahlentscheidung treffen kann. Dies kann bei Wahlen in der Familie oder in der Wohngemeinschaft gefährdet sein, wird aber bereits bei Briefwahlen angenommen, um die Allgemeinheit der Wahl zu steigern.

3 BVerfGE 123, 39 ff.; Buchmann/Roßnagel, K&R 2009, 543.

4 Z.B. in Thüringen gemäß § 22 Abs. 1 ThürHG.

5 S. OVG Thüringen (Fn. 2).

6 Hiervon geht auch OVG Thüringen (Fn. 2) aus.

7 Für eine Differenzierung des Angriffsrisikos und des Schadenspotentials nach verschiedenen Wahltypen s. Richter, Wahlen im Internet rechtsgemäß gestalten, Baden-Baden 2013, 199 ff.

8 BVerfGE 123, 39 (69, 72).

9 Buchmann/Roßnagel, K&R 2009, 543 (545).

10 Gemäß BVerfGE 123, 39 (75) z.B. Förderung der Allgemeinheit der Wahl.

11 Dies hält das OVG Thüringen (Fn. 2) für plausibel.

12 OVG Thüringen (Fn. 2).

13 S. Richter (Fn. 7), 109.

14 Z.B. in Thüringen gemäß § 22 Abs. 7 ThürHG.

15 S. ausführlich Richter, (Fn. 7), 138 ff. und 163 ff.

16 BVerfGE 39, 247 (254 ff.). Buchmann/Roßnagel, K&R 2009, 543 (545).

Die *unmittelbare* Wahl wird nur in sechs Hochschulgesetzen genannt.¹⁷ Dabei wird aber auch dort, wo die Unmittelbarkeit nicht erwähnt wird, vorausgesetzt, dass die Wahl der Vertreter ohne die Zwischenschaltung von Wahlmännern direkt verläuft und jeder Wahlberechtigte seine Stimme höchstpersönlich abgibt.

Die *geheime* Wahl muss zumindest in zweierlei Hinsicht gewährleistet sein. Zum einen ist sicherzustellen, dass niemand während der Wahl die individuelle Wahlentscheidung zur Kenntnis nehmen kann. Zum anderen darf auch nach Abschluss der Wahl kein Wähler mit dem Inhalt seiner Stimme in Verbindung gebracht werden können.

Die *allgemeine* Wahl wird in keinem Hochschulgesetz ausdrücklich als Wahlrechtsgrundsatz genannt. Sie ist aber insoweit in den Wahlvorschriften enthalten, als das Wahlrecht allen Mitgliedern der Hochschule für ihre jeweilige Gruppe zuerkannt wird.¹⁸ Die Wahl muss damit für alle Mitglieder der Hochschule zugänglich sein. Soweit bei einer Internetwahl nicht von einem lückenlosen Internetzugang ausgegangen werden kann, muss ein Ersatzkanal (Papierpräsenz- oder Briefwahl) bereitgehalten werden. Auch wenn die Allgemeinheit der Wahl nicht ausdrücklich geregelt ist, dienen die Wahlen der Selbstverwaltung der Hochschulen. Eine hohe Wahlbeteiligung wirkt nicht bloß legitimierend für die gewählten Vertreter, sondern letztlich auch für das Modell der freien Selbstverwaltung an sich. Eine Wahltechnik, die diese Wahlbeteiligung möglicherweise steigert, hätte angesichts der sehr geringen Wahlbeteiligungen bei Hochschulwahlen einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund Internetwahlen einzuführen, kann sogar die Einschränkung anderer Wahlrechtsgrundsätze rechtfertigen.¹⁹ Teil der Allgemeinheit der Wahl ist auch deren *Barrierefreiheit*. Diese lässt sich nur bei Internetwahlen, nicht aber bei Papierwahlen gewährleisten. Sehbehinderte müssen dann nicht mehr auf ihre geheime Wahl verzichten, weil sie eine Hilfestellung benötigen.

Die *Öffentlichkeit* der Wahl ist in den Hochschulgesetzen nicht ausdrücklich genannt. Sie kann auch nicht aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG abgeleitet werden, weil dieses angesichts der Forschungs- und Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG gerade eingeschränkt ist. Einzelne Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung können aber dennoch in den Wahlordnungen der Hochschulen geregelt sein. So enthält die Wahlordnung der Universität Jena die Vorgabe, dass die *Auszählung* der Stimmen universitätsöffentlich ist.

Nicht zwingend erforderlich für Hochschulwahlen ist eine Kontrollmöglichkeit der wesentlichen *Wahlschritte* auch für technische Laien. Diese Forderung des BVerfG für Parlamentswahlen²⁰ entspricht weder dem Bedrohungspotential für Hochschulwahlen noch den tatsächlichen Umständen an Hochschulen, und auch nicht den zu beachtenden Rechtspositionen.²¹ Das OVG Thüringen überträgt diese Anforderung zwar grundsätzlich auch auf Hochschulwahlen, schränkt sie aber angesichts der Besonderheiten von Hochschulwahlen so weit ein, dass sie zugunsten der Allgemeinheit der Wahl und des Sparsamkeitsgebots öffentlicher Haushaltsführung in der Abwägung der Hochschulen eingeschränkt werden darf.²² Da eine Nachvollziehbar-

keit des korrekten technischen Wahlablaufs aber schon mit Blick auf die Wahlprüfung auf jeden Fall bestehen muss, ist zu fordern, dass eine Überprüfbarkeit für technische Experten, auch solche außerhalb des Wahlvorstands, möglich sein muss.²³

Die aufgeführten Anforderungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, zum Beispiel durch die Gestaltung der Nutzeroberfläche, durch Regeln zu Datenschutz und Datensicherheit oder Verfahren zur Überprüfung des korrekten Wahlablaufs. Hinsichtlich des Schutzniveaus solcher Maßnahmen ist bei weitem kein so strenger Maßstab anzulegen, wie er bei Bundes- oder Landtagswahlen erforderlich wäre, da Angriffswahrscheinlichkeit und Schadenspotential sich wesentlich unterscheiden.

Für die Wahlen von Organen der Studierendenschaften gelten in der Regel vergleichbare Vorgaben. Entweder werden die Regeln über die Hochschulwahlen direkt für anwendbar erklärt²⁴ oder eigene vergleichbare Wahlvorschriften erlassen.²⁵

4 Die Notwendigkeit rechtlicher Regelung

Die Anforderungen und ihre Umsetzung müssen in adäquater Weise rechtlich festgeschrieben werden. Ohne eine solche Regelung besteht eine hohe Rechtsunsicherheit für die Hochschule und für die wahlberechtigten Mitglieder. Vor allem fehlten festgeschriebene Auswahlkriterien für ein passendes technisches Wahlverfahren.

Welche Vorgaben in Wahlordnungen der Hochschulen aufzunehmen sind, hat das Urteil des OVG Thüringen vom 30.5.2013 festgestellt. Es hatte über die Wahlordnung der Friedrich Schiller Universität Jena vom Dezember 2011 zu entscheiden. In dieser Wahlordnung hatte die Hochschule Vorschriften über die elektronische Wahl aufgenommen. Diese boten die Möglichkeit, die Wahlen als „internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl)“ durchzuführen, enthielten aber keine spezifischen Anforderungen an die Beschaffenheit des technischen Wahlverfahrens.

Genau dies bemängelt das OVG und erklärte deshalb die Wahlordnung für nichtig. Die Begründung dieser Entscheidung enthält grundlegende Vorgaben für die rechtliche Gestaltung von Wahlordnungen und für das Maß an Verantwortung, das der Wahlordnungsgeber auf die Anbieter der Technik übertragen darf.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass aufgrund der Zuweisung in § 22 Abs. 7 ThürHG die Hochschulleitung die Kompetenz zum Erlass der Wahlordnung hat und in dieser auch elektronische Wahlen einführen darf. Sie muss allerdings die für die Hochschule geltenden Wahlrechtsgrundsätze einhalten. Damit liegt aber nicht bloß die Befugnis, sondern auch die Verantwortung für die Durchführung der elektronischen Wahlen bei der Hochschule.

Bei der Einführung der Internetwahl hat der Wahlordnungsgeber einen weiten Spielraum bei der Verwirklichung der Wahlrechtsgrundsätze. Dieser ist allerdings überschritten, wenn die Hochschule – wie im konkreten Fall – in der Wahlordnung gerade keine ausreichenden Regelungen enthält, um die Grundsätze

17 § 99 Abs. 1 Satz 1 HmbHG; § 17 Abs. 1 HSG SH; § 13 Abs. 1 Satz 1 HSG H; § 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSG; § 62 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA; § 53 Abs. 1 Satz 1 LHG MV.

18 Z. B. § 14 Abs. 1 Satz 1 UG Saar; § 39 Abs. 3 HSG RP; § 51 Abs. 3 SächsHG.

19 OVG Thüringen (Fn. 2).

20 BVerfGE 123, 39 (71).

21 S. auch *Buchmann/Roßnagel*, K&R 2009, 543 (546).

22 OVG Thüringen (Fn. 2).

23 S. auch *Richter* (Fn. 7), 159.

24 Z. B. §§ 45 Abs. 8 und 99 Abs. 1 BremHSG; §§ 18 Abs. 3 und 48 Abs. 1 HSG B; §§ 65 Abs. 2 Satz 4 und 62 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA; §§ 62 Abs. 2 Satz 1 und 60 Abs. 1 Satz 1 BbgHG.

25 Z. B. § 97 Abs. 6 Satz 1 HSG H; § 20 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 25 Abs. 2 Satz 1 LHG MV.

der geheimen und öffentlichen Wahl ausreichend zu sichern. Insbesondere bemängelt das OVG, dass die Wahlordnung sich nicht zu den Anforderungen an das technische Wahlverfahren äußert.

Notwendig sind nach der Entscheidung konkrete Vorgaben in der Wahlordnung, auf welchem Weg (und damit inwiefern) insbesondere die geheime und öffentliche Wahl bei der Internetwahl gewahrt werden sollen. Die fehlende Regelung solcher Vorgaben ist auch nicht dadurch heilbar, dass das eingesetzte Wahlverfahren tatsächlich ausreichende Maßnahmen bietet.

Vom Gericht wird gar nicht bezweifelt, dass das angewendete Wahlverfahren Polyas ausreichende Maßnahmen zur Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze bereithält. Diese Frage stellt das Gericht gar nicht. Da nämlich in der Wahlordnung auch kein bestimmtes Wahlverfahren (wie z. B. Polyas) vorgeschrieben ist, könnte der Anbieter gewechselt werden und die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze könnte von Anbieter zu Anbieter variieren.

Entscheidend ist nach dem OVG Thüringen, dass der Wahlordnungsgeber selbst Stellung dazu beziehen muss, mit welchen Mitteln die Wahlrechtsgrundsätze geschützt werden und verweist dabei vergleichend auf detaillierte Regelungen in §§ 31 ff. Bundeswahlgesetz (die überdies durch die Bundeswahlordnung nochmals deutlich konkretisiert werden). Auch verweist das Gericht darauf, dass selbst die in der eigens geschaffenen Bundeswahlgeräteverordnung getroffenen Regelungen für Wahlcomputer vom Bundesverfassungsgericht als nicht ausreichend angesehen wurden. Das OVG vermisst vor allem klare Vorgaben, welche Mindeststandards ein Wahlverfahren einzuhalten hat und ob es im Hinblick auf diese Standards zertifiziert sein muss.

5 Die neue Wahlordnung der Universität Jena

Die Universität Jena hat bereits reagiert und neue Regelungen über die elektronische Wahl durch erneute Änderung der Wahlordnung²⁶ erlassen und danach auch schon die Hochschulwahlen 2013 durchgeführt. Die Wahlordnung enthält nun weitreichende sehr konkrete technische und organisatorische Vorgaben für die Beschaffenheit des technischen Wahlverfahrens. Eine Auswahl und Überprüfung technischer Wahlverfahren anhand konkreter Vorgaben wird damit möglich. Die wichtigsten neuen Regelungen werden im Folgenden dargestellt. Untersucht wird, inwiefern sie als Vorbild für andere Hochschulen dienen können.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung enthält nun die Klarstellung, dass eine elektronische Wahl nur dann zulässig ist, wenn bei der Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die geheime und öffentliche Wahl gewahrt sind. Diese Betonung ist folgerichtig. Auch das OVG hatte sich in seiner Entscheidung praktisch ausschließlich diesen beiden Wahlrechtsgrundsätzen gewidmet, denn sie sind diejenigen, die bei elektronischen Wahlen besonders schwierig umzusetzen sind und deren Erfüllung damit zumeist in Frage steht.

Zwar nennt die Wahlordnung an manchen Stellen technikneutral nur abstrakte Ziele, wie in § 25a Abs. 3 Satz 2: „Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind“. Solche abstrakten Vorgaben müssen in einer Wahlprüfung erst durch Sachverständi-

ge nach dem jeweiligen Stand der Technik konkretisiert werden. Es müsste erst geklärt werden, welche Maßnahmen angemessen sind, um dieses Ziel zu erreichen. Was ein Wahlfehler wäre, hinge dann auch vom jeweiligen Sachverständigen ab.

An anderen Stellen nennt die neue Wahlordnung jedoch sehr konkrete technische Maßnahmen, die positiv vorliegen müssen, um bestimmte Ziele zu erreichen, wie etwa in § 25e: „Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.“

Diese nicht technikneutrale Regelungstechnik hat den Vorteil, dass ein Sachverständiger im Wahlprüfungsverfahren lediglich über die fachliche Frage Auskunft geben müsste, ob eine technische Trennung vorlag. Liegt diese nicht vor, kann das Gericht selbst eindeutig einen Wahlfehler feststellen. Der Sachverständige müsste nicht über das angemessene Schutzniveau Auskunft geben – eine Auskunft, die implizit normativ wäre. Die normative Entscheidung, welchen Schutz das Wahlheimnis erhält, hat durch diese (und weitere) Maßnahme(n) der Wahlordnungsgeber selbst getroffen.²⁷

Diese Regelungstechnik entspricht im Übrigen auch der bei Papierwahlen üblichen. Zum Beispiel enthält die Bundeswahlordnung in §§ 50 und 51 mit Wahlzellen und Wahlurnen konkrete Maßnahme zur Umsetzung der geheimen Wahl und fordert damit nicht bloß abstrakt eine geheime Wahl, sondern bezieht klar Stellung dazu, wie diese verwirklicht werden soll.

Einer so konkreten Festlegung von Maßnahmen anstatt von bloßen Zielen in der Wahlordnung steht auch nicht die rasche technische Weiterentwicklung entgegen. Diese mag bei langwierigen Gesetzgebungszyklen ein Argument für technikneutrale Vorgaben sein, damit diese nicht veralten. Wie schnell aber eine Wahlordnung angepasst werden kann, hat die Universität Jena selbst bewiesen: Die neue Wahlordnung stammt vom 18. 6. 2013, wurde also nicht einmal einen Monat nach der mündlichen Verhandlung vor dem OVG am 30. 5. 2013 erlassen.

Ein weiteres Beispiel recht konkret vorgegebener Maßnahmen sind die Regelungen zur Wahrung des Wahlheimnisses im Zusammenhang mit der Stimmabgabe. So ist in § 25a Abs. 3 Satz 1 vorgeschrieben, dass die Stimme nicht auf dem Gerät des Wählers gespeichert werden darf. In Satz 3 wird verlangt, dass der Stimmzettel nach der Stimmabgabe unmittelbar auszublenden ist. Dies bewirkt eine Verringerung des Risikos, dass Verwandte und Freunde bei der Stimmabgabe im privaten Umfeld über die Schulter blicken.²⁸ Satz 4 schreibt vor, dass ein Papierausdruck der endgültig abgegebenen Stimme vom technischen Wahlverfahren aus nicht möglich sein darf. Satz 5 verlangt eine Speicherung der Stimmen nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Diese Maßnahmen reduzieren das Risiko eines Geheimnisbruchs auf ein angemessenes Maß und sind in ihrer Einhaltung überprüfbar.

Der neue § 25e Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn das technische

²⁷ Zu Möglichkeiten und Grenzen von Technikneutralität s. *Roßnagel*, in: *Eifert/Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Innovationsfördernde Regulierung*, Berlin 2009, 323.

²⁸ Dass dies nicht während der Stimmabgabe geschieht, kann bei Internetwahlen aus dem privaten Umfeld, wie bei der Briefwahl, nicht technisch ausgeschlossen werden und liegt damit in der Verantwortung des Wählers. Während dies bei Bundestagswahlen ein erhebliches rechtliches Problem darstellt, ist es bei Hochschulwahlen aufgrund des geringeren Angriffsrisikos und aufgrund der weniger strengen Wirkung der Wahlrechtsgrundsätze akzeptabel.

²⁶ https://www.uni-jena.de/unijenamedia/Downloads/einrichtungen/dez1/verb/vb_2013_5/v72_27_30.pdf.

Wahlverfahren aktuellen technischen Standards entspricht, insbesondere den Sicherheitsanforderungen des BSI an Online-Wahlprodukte. Hiermit wird auf das Common Criteria Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 verwiesen.²⁹ Eine der zentralen Anforderungen des OVG Thüringen nach klar festgelegten Mindeststandards für die Auswahl eines Wahlverfahrens wird durch diese Norm erfüllt. Dass die Norm nicht dabei stehen bleibt, allgemein auf den Stand der Technik zu verweisen, wie es dem Gericht offenbar ausgereicht hätte, sondern auf einen konkreten Anforderungskatalog mit konkreten Sicherheitsanforderungen verweist, ist dabei sehr zu begrüßen. Das Schutzprofil ist ausgelegt auf nichtpolitische Wahlen mit einem geringen Angriffspotential, zum Beispiel Hochschulwahlen, und ist daher auch der hier passende Standard.

Auf die Gewährleistung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist das BSI-Schutzprofil nicht ausgelegt. Daher ist es vollkommen korrekt, dass die neue Wahlordnung in § 26 Abs. 7 Satz 3 für elektronische Wahlen gesondert fordert, dass technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die den Auszählungsprozess reproduzierbar machen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird hier also nicht vollständig umgesetzt, sondern nur bezüglich der Auszählung, Stimmabgabe und Stimmverarbeitung vor der Auszählung müssen nicht für den Laien verifizierbar gestaltet werden.³⁰ Aufgrund der vom OVG angesprochenen möglichen Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Hochschulwahlen ist diese eingeschränkte Umsetzung der Wahlöffentlichkeit auch akzeptabel. Sie birgt aber selbstverständlich ein grundlegendes Problem: Es kann nur die Auszählung verifiziert werden, nicht ob auch die richtigen Stimmen ausgezählt werden. Hierfür bestehen aber ausreichende andere Kontrollmöglichkeiten. Allerdings sind aktuelle technische Verifizierungsverfahren nur für Experten zu verstehen. Werden in Zukunft Schnittstellen offengelegt und Hilfestellungen angeboten, damit Dritte eigene Verifizierungsprogramme programmieren können, würden solche zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten mit externen Verifizierungswerkzeugen zu einem deutlichen Plus an Vertrauen in das Wahlverfahren führen. Die Freigabe der Wahldaten für den Einsatz solcher Programme liegt dabei in der Verantwortung der Hochschule. Sie sind nach § 26 Abs. 6 Satz 3 in geeigneter Weise zu speichern.

Gemäß § 25e Abs. 6 enthält die Wahlordnung das Gebot, die Wähler auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen für ihre Endgeräte hinzuweisen. Da bei Wahlen von beliebigen Endgeräten weder Wahldiensteanbieter noch Hochschule die Endgeräte, die eine erhebliche Unsicherheitsquelle in der Infrastruktur der Internetwahl darstellen, sinnvoll kontrollieren können, ist diese Pflicht das Maximum dessen, was sinnvoll gefordert werden kann. Ein Teil der Verantwortung für die Sicherheit bei Wahlen mit verteilten Geräten liegt damit bei den Wählern.

6 Weitere Gestaltungsvorschläge

Für reine Studierendenparlamentswahlen könnte aufgrund des noch geringeren Angriffspotentials und des noch geringeren potentiellen Schadensausmaßes eine weniger strenge Common Criteria-Zertifizierung ausreichen und in einer Wahlordnung fest-

gelegt werden.³¹ Wenn aber ein Wahldiensteanbieter sein Produkt für die gesamten Wahlen einer Hochschule anbieten möchte, wird er ohnehin die Zertifizierung nach dem genannten BSI-Schutzprofil beantragen.

Neben einer Zertifizierung nach dem Common Criteria-Schutzprofil, das auf die Datensicherheit bei der Software zentriert ist und die Umgebungsbedingungen (z. B. Sicherheit von Serverräumen) nicht überprüft, kann eine ISO 27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz für Internetwahlverfahren sinnvoll sein, die die Sicherheit der Einsatzumgebung umfasst. Hierbei wäre wiederum eine für Hochschulwahlen adäquate Sicherheitsstufe zu wählen. Problematisch hierbei wäre aber im Fall eines externen Wahldienstleisters, dass die Anwendungsumgebung auf den Anbieter und die Hochschule verteilt wäre. Eine Zertifizierung des Anbieters würde sich nur auf die Komponenten der IT-Infrastruktur beziehen, die sich bei ihm befinden. Komponenten, die sich bei der Hochschule befinden, wie gemäß § 25e Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Universität Jena das Wahlverzeichnis, müssten separat zertifiziert werden. Eine Zertifizierung der Endgeräte bei den Wählern kommt ohnehin nicht in Frage.

Die Verifizierbarkeit der fehlerfreien Entgegennahme und Speicherung der abgegebenen Stimmen zusätzlich zur Verifizierbarkeit der Auszählung wäre ein anspruchsvolles, aber sehr lohnendes Ziel für die Zukunft, denn erst hierdurch könnte die Manipulationsfreiheit einer Wahl durchgängig überprüft werden.

7 Fazit und Ausblick

Die rechtlichen Spielräume für Internetwahlen sind an Hochschulen weiter als bei parlamentarischen Wahlen und bieten auch aus diesem Grund ein sinnvolles Anwendungs- und Erprobungsfeld für die noch relativ junge Wahltechnik.

Das Urteil des OVG Thüringen ist künftig für die erfolgreiche Durchführung von Internetwahlen an Hochschulen zu berücksichtigen. Es verdeutlicht, dass Wahltechnik, die wahlrechtsgemäß sein soll, auch technikadäquat wahlrechtlich geregelt werden muss. Die Rechtsgestaltung spielt neben der Technikgestaltung eine erhebliche Rolle, gerade da, wo die Internetwahl von privaten Dienstleistern, also nicht „inhouse“, durchgeführt werden soll. Ansonsten entscheidet der Anbieter des Produkts mit seinen eigenen Vorstellungen und Prioritäten allein über die Verwirklichung der Wahlrechtsgrundsätze.

Den Hochschulen, die mit durchaus berechtigten Interessen Internetwahlen ermöglichen wollen, ist zu empfehlen, bei einem solchen Projekt zunächst selbst konkrete Vorstellungen dazu zu entwickeln, welche Anforderungen sie an ein technisches Wahlverfahren stellen wollen und müssen. Nur dann können sie sich auf das Fachwissen eines privaten Dienstleisters stützen, ohne ihm blind vertrauen zu müssen. Die nötige Expertise hierzu ist in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, möglicherweise sogar an der eigenen Hochschule zu finden.

Die Universität Jena hat durch ihre neue Wahlordnung aus dem Jahr 2013 die Anforderungen aus dem Urteil des OVG Thüringen umgesetzt und hat damit aktuell eine der fortschrittlichsten Wahlordnungen für Internetwahlen an Hochschulen. Auch wenn sie noch verbesserungsfähig ist, eignet sie sich als Vorlage für weitere Projekte.

²⁹ Volkamer/Vogt, Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte BSI-CC-PP-0037, Version 1.0, 2008.

³⁰ Anders z.B. in der Bundeswahlordnung für Bundestagswahlen, in der gem. § 54 Ergebnisermittlung und Wahlhandlung öffentlich sind.

³¹ S. auch Richter (Fn. 7), 359.

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

9
K&R

Editorial: Mars und Venus Hand in Hand
Dr. Tobias Gostomzyk

- 521 Die Entwicklung des EDV-Rechts 2008/2009
Prof. Dr. Gerald Spindler
- 529 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2008/2009
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 535 Die Datenschutznovelle (Teil II) · *Verena Grentzenberg, Dr. Marcus Schreibauer und Dr. Stefan Schuppert*
- 543 Das Bundesverfassungsgericht und Telemedienwahlen
Prof. Dr. Johannes Buchmann und Prof. Dr. Alexander Roßnagel
- 548 Die Mitwirkung Dritter bei der Signaturerzeugung
Dr. Silke Jandt
- 555 Die Mitwirkung des Verwaltungsrats bei der Bestellung des ZDF-Chefredakteurs und das Problem der Gremienzusammensetzung · *Prof. Dr. Dieter Dörr*
- 565 BGH: Zulässigkeit von Bewertungsforen im Internet – „spickmich.de“
mit Kommentar von *Dr. Jan Dirk Roggenkamp*
- 573 BGH: Zur Rechtmäßigkeit von Online-Videorekordern – „save.tv“ · mit Kommentar von *Dr. Ole Damm*
- 579 BGH: Verletzung von Datenbank-Rechten durch Entnahme und Vervielfältigung – „Elektronischer Zugriff“
mit Kommentar von *Thomas Stadler*

12. Jahrgang **September 2009** Seiten 521–600

Verlag Recht und Wirtschaft · Frankfurt am Main

rechtsnovelle verwendeten Begriffe „rechtsgeschäftliches oder rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis“¹⁵⁸.

XIV. Fazit zur Datenschutznovelle

Der Gesetzgeber hat es versäumt, die Datenschutznovelle zu nutzen, um dem BDSG eine klarere Fassung zu geben. Gerade im Bereich der §§ 28 ff. BDSG wäre dies nicht nur für die von der Datenverarbeitung Betroffenen, sondern auch für die Wirtschaft ein wünschenswerter Schritt gewesen. Diese sieht sich in der täglichen Praxis zukünftig noch mehr als bisher mit komplexen und darüber hinaus teilweise unvollständigen und auslegungsbedürftigen Regelungen konfrontiert. Und ob die neuen Bußgeldtatbestände in Verbindung mit den erweiterten Befugnissen der Aufsichtsbehörden zu einer Verbesserung der Datenschutzsituation führen, ist zweifelhaft – ohne bessere finanzielle

Ausstattung der Behörden wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein.

Bei einer Reihe von Vorschriften ist der Wortlaut entgegen der Gesetzesbegründung enger als die bisherige Gesetzes- und Rechtsprechungslage, so dass nach Sinn und Zweck der Neuregelung eine einschränkende Auslegung angebracht sein wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich des im § 32 BDSG geregelten Arbeitnehmerdatenschutzes. Angesichts der berechtigten Kritik ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber den Entwurf des Datenschutzauditgesetzes nicht verabschiedet hat. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf die geäußerte Kritik und die Ergebnisse des geplanten Pilotprojektes reagieren wird.

158 BT-Drs. 16/12011, S. 41.

Prof. Dr. Johannes Buchmann, Technische Universität Darmstadt und Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität Kassel*

Das Bundesverfassungsgericht und Telemedienwahlen

Zu den Auswirkungen des Urteils des BVerfG zu elektronischen Wahlgeräten für die Durchführung von „Internetwahlen“ in nicht-politischen Bereichen

Das BVerfG hat am 3. 3. 2009 die Verwendung von Nedap-Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag für unzulässig erklärt. Im Folgenden werden die wesentlichen Argumente für diese Entscheidung zusammengefasst (I.) und bewertet (II.), um sie dann auf ihre Bedeutung für Wahlen im gesellschaftlichen Bereich (III.) und für Wahlen im Internet (IV.) zu untersuchen.

I. Die tragenden Entscheidungsgründe des BVerfG

Das BVerfG gelangt bei seiner Wahlprüfung letztlich zu zwei Ergebnissen:

1. „Die Verwendung der elektronischen Wahlgeräte der Firma Nedap ... verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG), weil diese Wahlgeräte keine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung und keine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses ermöglichen.“¹

2. „Die Bundeswahlgeräteverordnung ist wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ... verfassungswidrig“, weil sie keine Regelungen enthält, „die sicherstellen, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit genügen“.

Diese beiden Ergebnisse werden im Wesentlichen durch den folgenden Gedankengang begründet:

(1) „Die Wahl der Volksvertretung stellt in der repräsentativen Demokratie den grundlegenden Legitimationsakt dar. Die Stimmabgabe ... bildet das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staats-

organen ... Nur durch die Möglichkeit einer Kontrolle ... kann sichergestellt werden, dass die Delegation der Staatsgewalt an die Volksvertretung ... nicht an einem Defizit leidet. Die demokratische Legitimität der Wahl verlangt nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs ...“ (Rn. 108). Daher ergibt sich der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Rn. 106–110).

(2) „Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen“. Mit Blick auf die Wahlgeräte kommt der „Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu“.²

(3) „Die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle ergibt sich nicht zuletzt im Hinblick auf die Manipulierbarkeit und Fehleranfälligkeit elektronischer Wahlgeräte. Bei diesen beruht die Entgegennahme der Wählerstimmen und die Berechnung des Wahlergebnisses auf einem Rechenvorgang, der von außen ... nicht überprüfbar ist.“ Fehler und Manipulationen können nicht nur einzelne, sondern auch alle Wahlgeräte betreffen.³

* Prof. Dr. Buchmann ist Universitätsprofessor für Theoretische Informatik an der Technischen Universität Darmstadt und Direktor des „Center for Advanced Security Research Darmstadt (CASED)“; Prof. Dr. Roßnagel ist Vizepräsident der Universität Kassel und dort Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Direktor des Forschungszentrums für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) sowie Mitglied in CASED. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

1 BVerfG, K&R 2009, 255, 259, Rn. 154 (Heft 4).

2 BVerfG, K&R 2009, 255 ff., Rn. 111 f., 118 f., 147 f., 155 f.

3 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 118.

(4) Für den Maßstab der Kontrolle geht das BVerfG entsprechend der Heterogenität der Wähler von einem Bild des Bürgers aus, der keine „informationstechnischen Spezialkenntnisse“ hat.⁴ Er muss jedoch „die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können“.⁵

(5) Daraus folgen als Vorgaben zur technischen Gestaltung von Wahlgeräten: Die Stimmen dürfen „nach der Stimmabgabe nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden“. Denn es ist „nicht ohne weiteres erkennbar, ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichteten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen ist“. „Der Wähler darf nicht darauf verwiesen werden, ... allein auf die technische Integrität des Systems zu vertrauen“.⁶ Um eine von dem technischen System unabhängige Kontrolle zu ermöglichen, sind Wahlgeräte „denkbar“, „in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden. Dies ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, die zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für den jeweiligen Wähler sichtbares Papierprotokoll der abgegebenen Stimme ausdrucken, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden und anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt werden kann.“⁷

(6) Die amtliche Überprüfung der Wahlgeräte, die Veröffentlichung von Prüfberichten oder Konstruktionsmerkmalen (einschließlich des Quellcodes der Software) sowie technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind zwar hilfreich, können jedoch kein Ersatz für die unmittelbare Kontrolle durch die Öffentlichkeit sein.⁸

(7) Wie die Öffentlichkeit der Wahl durch die Ausgestaltung der Technik gewährleistet wird, ist grundsätzlich Aufgabe des Gesetzgebers und hinsichtlich der Einzelheiten des Ordnungsgebers. Diese haben hierfür einen „weiten Entscheidungsspielraum“ (Rn. 115 f.). Daher kann der Gesetzgeber auch elektronische Wahlgeräte zulassen, wenn er die verfassungsrechtlich gebotene Richtigkeitskontrolle sicherstellt.⁹ Das BVerfG schließt „andere technische Möglichkeiten...“, die ein auf Nachvollziehbarkeit gegründetes Vertrauen des Wahlvolks in die Korrektheit des Verfahrens bei der Ermittlung des Wahlergebnisses“ gewährleisten, als die von ihm ins Spiel gebrachten nicht aus.¹⁰

(8) Der Gesetzgeber kann auch Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulassen, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen Geltung zu verschaffen. „So lassen sich Beschränkungen bei der öffentlichen Kontrolle bei der Stimmabgabe bei der Briefwahl (§ 36 BWG) mit dem Ziel begründen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen.“¹¹

(9) Von den Wahlgeräten wurden die Stimmen nach der Stimmabgabe jedoch „ausschließlich auf einem elektronischen Speicher erfasst“, wodurch weder die Wähler noch die anwesenden Bürger überprüfen konnten, „ob die abgegebenen Stimmen unverfälscht von den Wahlgeräten erfasst wurden“. „Die Wahlgeräte sahen keine Möglichkeit einer von der elektronischen Ablage auf dem Speichermodul unabhängigen Erfassung der Stimmen vor, die dem jeweiligen Wähler eine Überprüfung seiner Stimmabgabe ermöglichte.“¹²

(10) „Auch die wesentlichen Schritte bei der Ergebnisermittlung durch die Wahlgeräte konnten von der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden. Da die Ergebnisermittlung ausschließlich den Gegenstand eines im Innern der Wahlgeräte ablaufenden Datenverarbeitungsvorgangs bildete, konnten weder die Wahlorgane noch die der Ergebnisermittlung beiwohnenden Bürger nachvollziehen, ob die abgegebenen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zutreffend ermittelt wurden.“¹³

II. Bewertung der Entscheidungsgründe

Der Entscheidung des BVerfG ist im Ergebnis und hinsichtlich der wesentlichen Entscheidungsgründe zuzustimmen. Sie betraf die Verwendung von Nedap-Wahlgeräten für Wahlen zum Deutschen Bundestag. Mit Blick auf Telemedienwahlen im nicht-politischen Bereich sollen bestimmte Argumente besonders betont und eingeordnet werden.

1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Das BVerfG hat nicht allein auf die Sicherheit von Wahlgeräten, sondern auf die öffentliche Kontrolle ihrer Sicherheit abgestellt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist nicht explizit in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG enthalten, sondern wurde aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat abgeleitet (1). Er gilt in der im Urteil interpretierten Strenge (2) nicht für Wahlen, die nicht zur Übertragung von Staatsmacht vom Souverän zur Volksvertretung führen. Da jeder Bürger an der Wahl teilnehmen kann, ist die Orientierung an einem Bürger ohne besondere technische Vorkenntnisse (4) zutreffend. Dies gilt nicht für eine andere Zusammensetzung von Wahlberechtigten in anderen Wahlverfahren. Die besondere Bedeutung einer öffentlichen Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergibt sich im Hinblick auf die Manipulierbarkeit und Fehleranfälligkeit der spezifischen elektronischen Wahlgeräte (3, 9, 10). Verfahren, die durch eine andere technische Gestaltung eine nachprüfbar sichere Sicherheit bieten und deren Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglichen, können daher zu einer anderen Bewertung führen. Das BVerfG wollte nicht die Eignung und Erforderlichkeit der Überprüfung und Zertifizierung von Wahlgeräten und die Veröffentlichung von Prüfberichten oder Konstruktionsmerkmalen (einschließlich des Quellcodes der Software) in Frage stellen, sondern nur klarstellen, dass diese kein Ersatz für die Kontrolle durch die Öffentlichkeit sein können (5).

2. Untauglicher Versuch der Technikgestaltung

Dem BVerfG ist auch zu folgen, wenn es als technisches Ziel formuliert, dass es erkennbar sein muss, „ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichte-

4 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 118.

5 BVerfG, K&R 2009, 255 ff., Rn. 109, 118, 119, 122, 146.

6 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 120.

7 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 121.

8 BVerfG, K&R 2009, 255, 256 f., Rn. 123–125.

9 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 121.

10 BVerfG, K&R 2009, 255 ff., Rn. 122, 151.

11 BVerfG, K&R 2009, 255, 257, Rn. 126; s. BVerfGE 21, 200, 205; 59, 119, 125.

12 BVerfG, K&R 2009, 255, 258, Rn. 155, 147.

13 BVerfG, K&R 2009, 255, 259, Rn. 156, 148.

ten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen ist“, und dass „der Wähler ... nicht darauf verwiesen werden (darf), ... allein auf die technische Integrität des Systems zu vertrauen“.¹⁴ Als ein untauglicher Versuch der Technikgestaltung muss es jedoch bewertet werden, wenn das BVerfG zur Umsetzung dieses Ziels versucht, Gestaltungsvorschläge zu entwickeln, die sich an der Papierwelt orientieren.¹⁵ Sind die von ihm vorgeschlagenen Wahlgeräte, „die zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für den jeweiligen Wähler sichtbares Papierprotokoll der abgegebenen Stimme ausdrucken, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden und anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt werden kann“,¹⁶ manipuliert, werden sie auch manipulierte Papierprotokolle produzieren. Auf die Sicherheit eines Ausdrucks zu vertrauen, der aus einem Wahlgerät stammt, dem man misstraut, ist naiv. Der Gestaltungsvorschlag des Gerichts führt daher zu zwei gleichermaßen unsinnigen Alternativen bei der Stimmauszählung. Entweder die elektronische Auszählung ist relevant, dann hat man auch bei dem Papierausdruck des Stimmzettels ein manipuliertes Ergebnis und er dient nur zur symbolischen Beruhigung technikferner Wähler. Oder der Einsatz der Wahlgeräte ist überflüssig, weil die Papierausdrucke als entscheidende Originalstimmzettel gelten und nach der Wahl per Hand ausgezählt werden. Dieser an das Modell des „Heizers auf der E-Lok“ erinnernde Gestaltungsvorschlag ist zum Glück kein tragender Grund der Entscheidung, sondern nur ein nicht zwingend zu beachtendes „obiter dictum“, das vom Gericht auch nur „beispielsweise“ als „denkbar“ eingeführt wurde.

3. Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Wichtig für die Bedeutung des Urteils für andere technische Verfahren zur Wahldurchführung ist vor allem der Gestaltungsspielraum, den das Gericht dem Gesetz- und Verordnungsgeber einräumt (7). Diese – nicht das Gericht – sollen bestimmen, wie „die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert“ wird.¹⁷ „Andere technische Möglichkeiten..., die ein auf Nachvollziehbarkeit gegründetes Vertrauen des Wahlvolks in die Korrektheit des Verfahrens bei der Ermittlung des Wahlergebnisses“ gewährleisten, sind daher nicht ausgeschlossen. Der weite Entscheidungsspielraum gilt auch für die Konkretisierung der Wahlgrundsätze und ihre Gewichtung im Fall eines Konflikts (8). Insbesondere können auch Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zugelassen werden, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen Geltung zu verschaffen. So kann die öffentliche Kontrolle bei der Stimmabgabe vollständig entfallen, wenn eine Briefwahl zugelassen wird, um „eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen“.¹⁸

III. Wahlen im gesellschaftlichen Bereich

Die dem Urteil zugrunde gelegten und ergänzten Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG erfassen unmittelbar nur die Wahlen zum Bundestag.¹⁹ Nur zu diesen hat sich das BVerfG geäußert. Doch selbst für diese hat es dem Bundesgesetzgeber große Spielräume zur Ausgestaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl eingeräumt. Für Wahlen zu den Volksvertretungen der Länder und Gemeinden gelten die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1

GG nicht unmittelbar.²⁰ Doch ergibt sich auch für diese der Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn nicht aus den Landesverfassungen, so doch zumindest aus den Staatszielbestimmungen der Demokratie, der Republik und des Rechtsstaats. Aber der Landesgesetzgeber hat einen weiten Spielraum, sie auch anders zu konkretisieren und bei Konflikten anders zueinander zu gewichten als der Bundesgesetzgeber. Je weniger die Staatszielbestimmungen der Demokratie, der Republik und des Rechtsstaats für einen gesellschaftlichen Bereich gelten, desto geringere Bedeutung hat der aus ihnen abgeleitete Grundsatz der Öffentlichkeit für Wahlen im jeweiligen Bereich.

1. Wahlen für öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften

Finden Wahlen zu Selbstverwaltungsorganen von Körperschaften statt, die hoheitliche Befugnisse ausüben und daher öffentlich-rechtlich verfasst sind,²¹ wie z. B. Sozialversicherungen²² oder Ärzte-, Rechtsanwalts-, Architekten-, Ingenieur-, Handwerks-, Arbeitnehmer-²³ sowie Industrie- und Handelskammern, wirken sich die Wahlrechtsgrundsätze, wie sie in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG beschrieben sind, indirekt aus.²⁴ Auch bei diesen Wahlen geht es um die demokratische Legitimation der Übertragung von hoheitlichen Entscheidungskompetenzen von den Mitgliedern auf die gewählten Organe.²⁵

Für diese sind aber die Unterschiede zu allgemeinen politischen Wahlen zu beachten.²⁶ So wurde z. B. anerkannt, dass die Wahlen zu Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen²⁷ und richterlichen Präsidialräten²⁸ abweichend vom formalen Gleichheitsgrundsatz durchzuführen sind, um der „Natur der in Frage stehenden Sachbereiche“ gerecht zu werden, nämlich der „Organisationsstruktur der Hochschule und Wissenschaftsfreiheit“ oder der „Unabhängigkeit der Rechtspflege“.²⁹ Diese Unterschiede zu allgemeinen, politischen Wahlen können zum einen das Bild verändern, das vom Bundesverfassungsgericht vom Bürger „ohne besondere technische Vorkenntnisse“ gezeichnet wird (4). Dieses dürfte wohl auf die Mitglieder der Sozialversicherung übertragbar sein, nicht aber z. B. auf die Mitglieder von Ärzte-, Rechtsanwalts-, Architekten-, Ingenieur- sowie Industrie- und Handelskammern, deren Berufsausübung ohne Computer- und Internetnutzung heute nicht mehr vorstellbar ist. Zum anderen ist für die Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen, in welcher Weise gewählt wird. Wird – wie

14 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 120.

15 Zur sinnvollen Orientierung am Grundsatz der Technikneutralität s. *Roßnagel*, Technikneutrale Regulierung: Möglichkeiten und Grenzen, in: *Eifert/Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Innovationsfördernde Regulierung, 2009, 323 ff.

16 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 121; ebenso *Schiedermair*, JZ 2007, 170; *Will*, CR 2008, 542.

17 BVerfG, K&R 2009, 255, 256, Rn. 121.

18 BVerfG, K&R 2009, 255, 257, Rn. 126.

19 BVerfGE 13, 54, 91 f.; 99, 1, 11.

20 Zur Verfassungsautonomie der Länder s. BVerfGE 99, 1, 11.

21 S. hierzu BVerfGE 13, 54, 91 f.; 51, 222, 234; 60, 162, 167; 71, 81, 94 f.; BVerwG, NVwZ 1986, 756.

22 BVerfGE 30, 227, 246; 60, 162, 167.

23 BVerfGE 71, 81, 94 ff.

24 In E 38, 281, 310 und 71, 81, 95 stellt das BVerfG vor allem auf die Zwangsmitgliedschaft ab.

25 So auch für die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl aus Art. 3 Abs. 1 GG BVerfGE 60, 162, 167, 71, 81, 94 ff.

26 Selbst für diese fordert BVerfGE 51, 222, 234 Differenzierungen „nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs“.

27 BVerfGE 39, 247, 254.

28 BVerfGE 41, 1, 12 ff.

29 BVerfGE 60, 162, 169; 71, 81, 96.

in der Sozialversicherung – ausschließlich per Briefwahl gewählt, muss der Öffentlichkeitsgrundsatz gegenüber dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zurückstehen (8). Die Ausführungen des Urteils können dann nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen: Es gibt keine öffentliche Wahlhandlung und kein Wahllokal, in dem die Öffentlichkeit die Auszählung beobachten kann.

2. Wahlen in privaten Körperschaften

Für Wahlen in privaten Körperschaften, wie z. B. Vereinen und Aktiengesellschaften, gelten die Wahlrechtsgrundsätze, die dem Urteil des BVerfG zugrunde liegen, nicht, weil dem zu legitimierenden Organ keine hoheitlichen Kompetenzen übertragen werden.³⁰ Ihm werden nur Kompetenzen innerhalb der privaten Körperschaft übertragen. Nach welchen Modalitäten die Körperschaft diese Übertragung durchführen will, bestimmt sie – entsprechend dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG³¹ – im Rahmen der für sie geltenden Gesetze selbst. So ist z. B. in den vereinsrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB die rechtliche Ausprägung des Wahlverfahrens grundsätzlich den Mitgliedern überlassen und kann von diesen weitgehend privatautonom per Satzungen bestimmt werden.³² Ohne Bindung an die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze müssen in diesen nur wenige grundlegende Anforderungen an Wahlen erfüllt sein: So darf Mitgliedern Einfluss und Kontrolle über Entscheidungen der Gremien nicht vollständig entzogen werden.³³ Zudem gilt das Gebot der Chancengleichheit.³⁴ Im Regelfall finden Gremienwahlen durch die persönliche Abstimmung der Mitglieder statt.³⁵

Die Form der Wahl bestimmt somit grundsätzlich die Vereinssatzung. § 32 BGB lässt für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung neben der Präsenzwahl auch die schriftliche Stimmabgabe zu. Entsprechend werden Vereinswahlen bei großen Vereinen vielfach als reine Briefwahl durchgeführt, um eine einfache Teilnahme der Mitglieder an der Vereinsgestaltung zu ermöglichen. Von der Regelung in § 32 BGB kann in der Vereinssatzung abgewichen³⁶ und anstelle der Briefwahl auch die Telemedienwahl als Regelform der Wahl bestimmt werden, um wie bei der Briefwahl die Teilnahme zu fördern.³⁷

Die Satzung entscheidet darüber, inwieweit die Wahlgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren, geheimen und öffentlichen Wahl auch für die Vereinswahl gelten sollen. Sie gelten dann aufgrund der autonomen Satzung durch den Verein, nicht aufgrund einer verfassungsrechtlichen Vorgabe. In der Satzung kann der Verein auch bestimmen, welche Bedeutung der Öffentlichkeit der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung zukommen soll. Er kann sie für die Briefwahl oder die Telemedienwahl auch entfallen lassen oder durch Ersatzmaßnahmen wie die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ersetzen. Die Entscheidungsgründe des BVerfG haben somit für Vereinswahlen keine unmittelbare Relevanz.

Private Körperschaften sind auch nicht gezwungen, für eine Kontrolle der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung das Menschenbild des BVerfG zu übernehmen. Sofern sie solche Kontrollen vorsehen, dürfen sie auch von einem Durchschnittsmitglied mit mehr Technikaffinität und -kenntnissen ausgehen. Das Gegenteil wäre etwa bei der Gesellschaft für Informatik, dem Verein Deutscher Ingenieure oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft auch absurd.

3. Wahlen zu Interessenvertretungen

Für Wahlen von Interessenvertretern, wie z. B. von Betriebs- oder Personalräten, spielt die Verfassung der Arbeitgeberorganisation (Einzelunternehmer, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde) keine Rolle. Auch werden durch sie keine hoheitlichen Kompetenzen legitimiert. Sie dienen vielmehr der Konstituierung der Vertretungen, die für die Gesamtheit der Beschäftigten die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte ausüben. Eine unmittelbare Anwendung der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze kommt hier nicht in Betracht.³⁸ Doch hat der Gesetzgeber z. B. in § 14 Abs. 1 BetrVG bestimmt, dass die Wahlen unmittelbar und geheim stattfinden sollen. Aus § 20 Abs. 1 und 2 BetrVG lässt sich die Freiheit der Wahl ableiten. Die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl sind zwar im Gesetz und in der Wahlordnung nicht ausdrücklich erwähnt, ihre Geltung lässt sich jedoch aus dem Gleichheitsgebot des Art. 3 GG ableiten.³⁹ Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl findet Ausdruck in § 18 Abs. 3 BetrVG und §§ 13 ff. WO. Aus diesen wird abgeleitet, dass die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlvorstand öffentlich zu erfolgen haben.⁴⁰ In der Konkretisierung dieser Grundsätze ist der Gesetzgeber des Betriebsverfassungsgesetzes nicht an die Konkretisierung gebunden, die Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG durch die Entscheidung des BVerfG für allgemeine politische Wahlen erfahren hat. Vielmehr kann er auf die besonderen Umstände solcher Wahlen in Betrieben und Behörden Rücksicht nehmen und insbesondere den Grundsatz der Öffentlichkeit anders ausgestalten, etwa indem er z. B. die Wahlhandlung durch Brief- oder Telemedienwahl erlaubt und eine Kontrolle der Ergebnisermittlung durch die Öffentlichkeit der Betriebsangehörigen durch nachträgliche Überprüfungen vorsieht.

IV. Konsequenzen für Internetwahlen im gesellschaftlichen Bereich

Nach alledem hat das Urteil des BVerfG vom 3. 3. 2009 für Telemedienwahlen im Bereich von Wirtschaft und Gesellschaft nur beschränkte Bedeutung.

1. Sicherheit von Nedap-Wahlgeräten

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen, dass die Nedap-Wahlgeräte für allgemeine politische Wahlen zu unsicher sind. Solche Wahlgeräte imitieren das Verfahren der Papierwahl – allerdings ohne die in der Papierwahl üblichen Sicherheits- und Verifikationsmechanismen. Die Ausgabe des Stimmzettels erfolgt mittels einer Bedieneinheit elektronisch durch den Wahlvorstand. Der Stimmzettel selbst

30 S. z. B. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 60; *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 38 Rn. 77.

31 S. *Höfling*, in: Sachs (Fn. 30), Art. 9 Rn. 16.

32 Insbesondere gibt es kein Gebot, Vereinswahlen demokratisch auszugestalten, s. *Palandt-Heinrichs*, 68. Aufl. 2009, § 25 Rn. 8.

33 S. OLG Celle, NJW-RR 1995, 1273.

34 S. BGH, NJW 1974, 183 f.; NJW 1989, 1212 f.; *Palandt-Heinrichs* (Fn. 32), § 32 Rn. 7.

35 S. §§ 32 und 38 S. 2 BGB.

36 S. § 40 BGB.

37 S. *Erdmann*, MMR 2000, 526 ff.; *Palandt-Heinrichs* (Fn. 32), § 32 Rn. 1.

38 BVerfGE 60, 162, 167 ff. für die Personalratswahl.

39 BVerfGE 60, 162, 167; s. *Schlochauer*, in: Hess/Schlochauer/Worzalla/Glock (Hrsg.), BetrVG, 6. Aufl. 2003 § 14 Rn. 12: aus dem Sinn der Wahlvorschriften; s. auch *Kreutz*, in: GK-BetrVG, 2002, § 14 Rn. 10.

40 H.M., s. *Fitting*, BetrVG, 24. Aufl. 2008 § 18 Rn. 21 m. w. N.; *Thüsing*, in: Richardi, BetrVG, 11. Aufl. 2008, § 18 Rn. 7.

wird dem Wähler auf einem Display angezeigt. Die Wahl erfolgt nicht mehr durch Ankreuzen, sondern durch Tastendruck oder mit einem elektronischen Wahlstift. Der Vorteil dieses elektronischen Verfahrens besteht darin, dass die Auszählung der Stimmen automatisiert erfolgen kann. Die Sicherheit des Verfahrens beruht aber ausschließlich auf der Vertrauenswürdigkeit und der Manipulationsfreiheit der Wahlgeräte. Wähler, Wahlvorstand und Wahlbeobachter müssen der Technik vertrauen. Sie haben keine Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu überprüfen. Tatsächlich sind aber für verschiedene Wahlgeräte Manipulationsmöglichkeiten entdeckt worden.⁴¹

2. Sicherheit von Telemedienwahlverfahren

Dagegen können Telemedienwahlen ausreichend sicher gestaltet werden. Dies sei am Beispiel des Wahlverfahrens „voteremote“ dargestellt.⁴² Der entscheidende Unterschied zwischen dem „voteremote“-Verfahren und den elektronischen Wahlgeräten, die vom BVerfG als unzulässig erklärt worden sind, besteht darin, dass in „voteremote“ moderne kryptographische Methoden zum Einsatz kommen, um die Sicherheit des Verfahrens zu gewährleisten. Solche Methoden werden zum Beispiel auch im Kontext qualifizierter elektronischer Signaturen und des elektronischen Reisepasses verwendet und haben dort breite Akzeptanz gefunden. Für elektronische Wahlen kann Kryptographie dazu beitragen, die Forderungen des BVerfG zu erfüllen. Außerdem kontrollieren sich im „voteremote“-Verfahren mehrere Instanzen gegenseitig.

Im „voteremote“-Verfahren versorgt eine *Registrierungsstelle* die Wahlberechtigten mit den nötigen kryptographischen Schlüsseln. Die *Wähler* verschlüsseln ihre Stimmen und schicken sie an den *Validator*. Der Validator prüft die Wahlberechtigung und bestätigt sie durch seine elektronische Signatur. Die verschlüsselten Stimmen werden auf dem *Bulletin Board*, einem elektronischen schwarzen Brett, veröffentlicht. Sind alle verschlüsselten Stimmen veröffentlicht, werden sie vom *Mix Net* so gemischt, dass kein Zusammenhang mehr besteht zwischen den Stimmen und den Wählern. Danach werden die Stimmen von mehreren voneinander unabhängigen *Auszählern* gemeinsam entschlüsselt und wiederum auf dem Bulletin Board veröffentlicht.

„voteremote“ bietet die Sicherheitseigenschaften, die von einem (elektronischen) Wahlverfahren verlangt werden. Nur Wahlberechtigte können wählen. Dies wird an zwei Stellen sichergestellt: Die Registrierungsstelle stellt nur Wahlberechtigten den notwendigen kryptographischen Schlüssel aus und der Validator nimmt nur Stimmen von Wahlberechtigten an.⁴³ Abgegebene Stimmen können nicht verändert werden, weil sie eine elektronische Signatur tragen. Alle gültigen Stimmen werden gezählt, weil sie auf öffentlich sichtbaren Listen (Bulletin Board) stehen. Gleichzeitig kann jeder Wahlberechtigte auf dem Bulletin Board prüfen, ob seine Stimme berücksichtigt wird. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses wird durch das Mix Net und die Verschlüsselung der Stimmen garantiert. Das Mix Net kann seine korrekte Arbeitsweise sogar mathematisch beweisen. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit einer „voteremote“-Wahl hängt auch davon ab, dass die verwendeten technischen Komponenten einwandfrei funktionieren. Diese Abhängigkeit ist aber bei „voteremote“ durch den Einsatz kryptographischer Techniken und durch „Gewaltenteilung“ minimiert. Die verbliebene Unsicherheit, die aus der Abhängigkeit von der Technik entsteht, kann aber

durch Einführung eines akkreditierten Wahldienstleisters nach dem Vorbild des Zertifizierungsdiensteanbieters aus dem SigG und durch Zertifizierung technischer Komponenten weiter reduziert werden. Insgesamt ist dann eine „voteremote“-Wahl als ebenso sicher anzusehen wie eine traditionelle Papierwahl – und vielleicht sogar demokratischer. Die Subsumtion (welche Form würde die Vorgaben des BVerfG erfüllen) erfolgt im folgenden Text (3.)

3. Technische Gestaltung von Telemedienwahl-Verfahren

Telemedienwahlsysteme sollten technisch so gestaltet werden, dass sie die Wahlgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und öffentlichen Wahl erfüllen, damit sie breit eingesetzt werden können. Dies ist grundsätzlich möglich.⁴⁴ Auch die besonderen Anforderungen des BVerfG zur öffentlichen Kontrolle der Wahlen sind erfüllbar. Soweit die Kontrolle der Stimmabgabe erforderlich ist, kann diese nur durch technische Mittel sichergestellt werden. Bei „voteremote“ ist eine solche Überprüfung in doppelter Weise möglich. Einerseits kann, wie schon erwähnt, jeder Wähler prüfen, ob seine Stimme auch berücksichtigt wurde. Er muss dazu nach Stimmabgabe auf dem Bulletin Board nachsehen, ob seine verschlüsselte Stimme tatsächlich vorhanden ist. Eine solche Überprüfung ist bei Papierwahlen nicht möglich. Andererseits kann im „voteremote“-Verfahren nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis öffentlich verifiziert werden. Die anonymisierten Stimmzettel stehen auf dem Bulletin Board öffentlich zur Verfügung. Eine solche öffentliche Überprüfbarkeit ist bei traditionellen Papierwahlen nicht gegeben. Jeder, der das Wahlergebnis einer Papierwahl verifizieren möchte, muss dies im Wahllokal bei der Auszählung tun. Dies ist nur einer sehr begrenzten Anzahl von Personen möglich.

Sollte es für erforderlich gehalten werden, für Wähler ohne besondere technische Vorkenntnisse eine Ausgabe der Stimmabgabe auf einem anderen Medium zu ermöglichen, können geeignete technische Lösungen zum Einsatz kommen. Eine solche stellt zum Beispiel das „Prêt à Voter System“ dar,⁴⁵ bei dem jeder Wähler eine Quittung erhält, die aber keine Information über die Wahl selbst enthält, sondern nur eine Bestätigung dafür ist, dass eine Stimme in der elektronischen Urne gespeichert worden ist. Diese kann er sich selbstverständlich auch ausdrucken.

Soweit bei Telemedienwahlen eine öffentliche Kontrolle der Ergebnisfindung erforderlich ist, kann diese nicht durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit erreicht werden, da die Auszählung in Sekundenschnelle stattfindet und nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Die Ver-

41 S. hierzu *Kurz/Rieger*, DuD 2009, 84, *Schrepf/Greif/Richter*, DuD 2009, 88; *Schiedermair*, JZ 2007, 162; *Will*, CR 2008, 541; s. hierzu auch BVerfG, Urt. v. 3. 3. 2009, Rn. 3-6, 84-86.

42 Das zu Grunde liegende Forschungsvorhaben „voteremote – Onlinewahlen außerhalb von Wahllokalen“ wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter dem Förderkennzeichen 01 MS 06 002 gefördert. S. Schlussbericht, Technische Informationsbibliothek Hannover.

43 Zu einer Variante des Protokolls, die einen verbesserten Schutz gegen Stimmenkauf bietet, s. *Langer/Schmidt/Arajo*, A pervasively verifiable online voting scheme, in: Hegering et al. (Hrsg.): INFORMATIK 2008, LNI 133, S. 457-462.

44 S. hierzu die Nachweise in *Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou*, MMR 2009, 383 ff. Zum stufenweisen Erfahrungsaufbau im nichtparlamentarischen Bereich in Deutschland (anders als in anderen europäischen Ländern) s. *Alkassar/Krimmer/Volkamer*, DuD 2005, 480 m. w. N.

45 S. *Lundin/Ryan*, Human Readable Paper Verification of Prêt à Voter, in: *Jajodia/López* (Hrsg.): ESORICS, LNCS 5283, Berlin 2008, S. 379-395.

trauenswürdigkeit der Wahlauszählung muss daher – nicht durch symbolische, aber unsichere Wahlhandlungen, sondern – durch andere, funktional äquivalente Vorkehrungen erreicht werden: Das Wahlsystem muss sicherstellen, dass die Stimmen richtig ausgezählt werden und dass nachträglich jederzeit die einzelnen Schritte reproduziert und nachvollzogen werden können. Die Integrität und Vollständigkeit der Stimmen ist durch technische Mittel sicher zu stellen, die ihre Überprüfung ermöglichen (z. B. durch Hashverfahren oder elektronische Signaturen). Wenn jeder die elektronische Wahlauszählung selbst – durch eigene Programme, denen er vertraut – wiederholen und dabei die einzelnen Schritte – zur Not sogar per Hand – nachvollziehen kann, werden die Ziele des Öffentlichkeitsgrundsatzes sogar besser erreicht, als durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit bei der Stimmauszählung von Wahlzetteln.

4. Rechtliche Gestaltung

Die relative rechtliche Bedeutung des Urteils vom 3. 3. 2009 für Telemedienwahlen sei an den beiden Extrembeispielen einer Bundestagswahl und einer Vereinswahl erläutert:

Für den Einsatz von Telemedienwahlsystemen für eine Bundestagswahl müsste sowohl § 35 BWG geändert als auch eine Bundestelemedienwahlordnung erlassen werden. In § 35 BWG müsste nicht nur deutlich gemacht werden, dass die Telemedienwahl entsprechend § 36 BWG als Ersatz für die Briefwahl nur als begründete Ausnahme zugelassen werden kann, um in diesen Fällen die Möglichkeit der Teilnahme zu erhöhen. In diesen Fällen wäre der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung eingeschränkt. Zur öffentlichen Kontrolle der Ergebnisermittlung müsste eine Form gewählt werden, die den anwesenden Bürgern eine Kontrolle der Ergebnisrichtigkeit er-

möglicht und von ihnen nicht erfordert, über spezielle Computerkenntnisse zu verfügen oder der Integrität des technischen Systems zu vertrauen.

Dagegen wäre für den Einsatz von Telemedienwahlsystemen bei Vereinswahlen keine Gesetzesänderung erforderlich. Lediglich die Vereinssatzung müsste festlegen, dass die Wahlen zum Vereinsvorstand in der Form einer Telemedienwahl zulässig sind. Die Wahlordnung des Vereins könnte bestimmen, dass die Stimmabgabe über ein sicheres Telemedienwahlsystem von jedem an das öffentliche Netz angeschlossenen Computer aus durchgeführt werden kann. Die Sicherheit des Telemedienwahlsystems sollte durch eine Zertifizierung durch das BSI nachgewiesen werden. Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe könnte – wie bisher bei der Briefwahl auch – zugunsten des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ersatzlos entfallen. Auf den Ausdruck einer Quittung könnte zugunsten des Grundsatzes der geheimen und freien Wahl verzichtet werden. Zur Sicherstellung der vereinsöffentlichen Kontrolle der Ergebnisermittlung könnte die Wahlordnung fordern, dass die elektronischen Stimmen in einer Weise gespeichert werden, dass Manipulationen erkennbar sind und dass jedes Vereinsmitglied sie mit eigenen Rechenprogrammen oder – zur Not – auch per Hand nachprüfen kann. Denkbar wäre aber auch, die Überprüfung des Wahlergebnisses dem Wahlvorstand oder einer anderen Vertretung der Vereinsmitglieder zu übertragen. Der große Spielraum des Vereins zur privatautonomen Gestaltung seiner Verhältnisse und auch seiner Wahlverfahren führt dazu, dass er nicht daran gebunden ist, seine Wahlverfahren an den Feststellungen des BVerfG auszurichten. Daher sind auch die bestehenden Wahlordnungen – zum Beispiel der Gesellschaft für Informatik oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft – durch das Urteil des BVerfG nicht rechtswidrig geworden.

Dr. Silke Jandt, Kassel*

Die Mitwirkung Dritter bei der Signaturerzeugung

Das Tatbestandsmerkmal der „alleinigen Kontrolle“ und seine Auswirkungen auf die Rechtsfolgenvorschriften

Es besteht nach wie vor das politische Interesse, den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen durch die Integration der Signaturfunktion in Chipkarten mit hohem Verbreitungsgrad, wie z. B. dem elektronischen Personalausweis, zu fördern. Sollte sich die qualifizierte Signatur durchsetzen, wird es bald die ersten Streitfälle geben, in denen nicht der Signaturschlüssel-Inhaber selbst die elektronische Signatur erzeugt hat, sondern sich aus Praktikabilitätsgründen eines Dritten bedient hat. Der Beitrag untersucht, wie dieser praktische Fall (I) signaturrechtlich (II. 1.) und im Hinblick auf die Rechtsfolgenvorschriften der elektronischen Form (II. 2.) und des Anscheinsbeweises (II. 3.) zu bewerten ist, um abschließend ein Rechtssicherheit gewährleistendes Ergebnis zu formulieren (III).

I. Theorie und Praxis

Die Authentifizierung des Karteninhabers bei der Erzeugung qualifizierter Signaturen knüpft regelmäßig an den Besitz der Chipkarte und die Kenntnis der dazugehörigen PIN an. Die Erfahrung mit dem vergleichbaren Umgang der EC-Karte hat jedoch gezeigt, dass in der Praxis die theoretischen Sicherheitsvorgaben der Banken häufig aus Praktikabilitätsgründen umgangen werden. Die PIN wird zur Gedächtnisstütze in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der EC-Karte notiert, Dritten mitgeteilt oder die Karte wird zusammen mit der PIN an einen Dritten übergeben, z. B. mit der Bitte, dass dieser am Automaten Geld

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. VIII.

**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Daniel May – MdL -
Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen	41.02.04-ro/tr
<i>Bitte bei Antwort angeben</i>	
zuständig	Prof. Dr. Ronellenfitch
Durchwahl 14 08 -	120
Ihr Zeichen	I A 2.6
Ihre Nachricht vom	11.12.2020
Datum	12.01.2021

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Stärkung der Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen an hessischen
Hochschulen – Drucks. 20/3998 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung im Gesetzgebungsverfahren.

Inhaltlich schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme von Prof. Dr. Roßnagel an. Erlauben Sie mir allerdings den Hinweis, dass nach meinen Erfahrungen in sechs Universtäten in fünf Ländern die mangelhafte Beteiligung an Gremienwahlen weniger auf Bequemlichkeit der Wahlberechtigten beruht, als den begrenzten Entscheidungsmöglichkeiten der Gremien selbst. Eine Lösung sehe ich in der Reduzierung der Anzahl der Gremien bei erweiterter Aufgabenstellung der verbleibenden Gremien. Dass man dann die Wahlen erleichtern sollte, versteht sich von selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ronellenfitch

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache